

Sonnabends, den 28. Aprilis, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
unfers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



17.

Original Brief

Wochentlich = Stettinische
Frag und Anzeigungs = Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gestohlen, verlohren und gefunden worden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, angekommene und abgegangene Schiffer zu Stettin; desgleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Des Königlich Preussischen Obercollegii Medici Anweisung wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.
Da man nur mehr als zu häufig gewahr wird, daß der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, bey vorkommenden sowohl einzeln, als allgemeinen Krankheiten, sich theils durch üble Rathgeber, die von der Medicin keine vernünftige Begriffe haben, auch ohne Beruf sind, und um schändden Gewinnes willen auf gut Glück curiren, theils durch die sogenannten Hausmittel dergestalt hinreissen läffet, daß es das erste das beste Mittel ergreift, und sowohl durch präserviren, als curiren, seine Gesundheit und Leben in der grösssten Gefahr sehet, und dieses Betragen sich vorzüglich bey der rothen Ruhr äussert; so hat das Königl. Obercollegium Medicum es sich zur Schuldigkeit genommen, das Publicum hierüber zu un-

terrich.

verrichten, und bey der Ruhr eine solche Anleitung an die Hand zu geben, daß dadurch der sonst so gewöhnliche Schade verhütet, und die Krankheit weder zu langwierig, noch tödtlich werden könne.

Die rothe Ruhr, an und vor sich betrachtet, ist weder eine gefährliche, noch tödtliche Krankheit; man kann sie vielmehr, vor eine heilsame Wirkung der Natur ansehen. Denn wenn das Blut im Sommer, bey vermehrter Ausdünstung des Körpers, verdickt, und durch die Sonnenhitze schärfer, besonders aber die Galle beissend, und zur Fäulung disponiret worden; so wird das Blut mit gar zu vielen unreinen und faul gewordenen Theilen, die dessen natürliche gute Mischung stören, beschwerdet: da aber die Schweislöcher bey der heissen Sommerzeit weiter sind, und daher auch gröbere, verdorbene, vornemlich gallichte Theile durchlassen; so wächst der Gesundheit dadurch nicht der geringste Nachtheil zu, so lange diese Sommerausdünstung im Gange bleibet. So bald aber die Schweislöcher enger geworden; so ist nichts natürlicher, als dieses, daß alsdenn ein grosser Theil der auszudünstenden Materie zurückbleiben müsse. Je häufiger nun die Ausdünstung gewesen, je schleuniger und stärker die Erkältung ist, welche sich der gesündeste Mensch zuziehet, je mehr scharfe, faul und unnütz gewordene Theile, bleiben im Körper zurück; und bey so gestalten Sachen ist in dem Körper kein bequemere Weg vorhanden, durch welchen diese zurückgehaltene unnütze und verderbliche Materie, von dem Geblüt könnte abgesondert, und aus dem Leibe geschafft werden, als die Gedärme, deren Drüsen gewöhnlicher Weise die gröbere, schleimige Feuchtigkeiten von dem Geblüte ab- und aussondern, denen sie aber, da sie nicht übernatürlich scharf sind, auf keine Weise schädlich, sondern vielmehr zur leichten Ausleerung beförderlich sind.

Weil aber das Geblüt, auch durch anhaltende Sommerhitze, nach und nach mehr anfauldet ist, und die sonst milden Theile desselben, dünner, schärfer und beissender geworden; so werden die Drüsen der Gedärme mehr als gewöhnlich erweitert, die Gedärme gereizt, auch in denselben eine grössere Menge faulender, gallichter, scharfer Feuchtigkeiten ergossen, und auf diese Art ein blutiger Durchfall, mit Schmerzen und Fieber zugebracht.

Diesemnach wird Niemand in Abrede seyn, daß die rothe Ruhr eine heilsame Wirkung der Natur sey, sintemahl faule, tödtliche Fieber entstehen würden, wenn alle diese verdorbene Feuchtigkeiten im Körper blieben.

Und hieraus begreift man, wie übel es gehandelt sey, wenn man die Ruhr alsofort zu stopfen bedacht ist, und wie man sich dadurch denen gefährlichsten, entweder geschwinde tödenden, oder langwierigen traurigen Krankheiten, welche kaum zu heben sind, obsohlbar aussetzet. Es wird manchen befremden, wenn von Erkältungen die Rede ist, da gleichwohl in derselben Jahreszeit, da die Ruhr zu grahiren pfleget, sich ein jeder über die Hitze beschweren muß; und es ist gleichwohl nichts der Wahrheit gemässer, als dieses. Denn die Erfahrung bestätiget es, daß, je heisser die Tage in dem Sommer sind, je kühler der Morgen und Abend sey. Wenn sich also jemand des Morgens und Abends, in der freyen Luft beschäftigen muß; so kann er sich gegen alle gefährliche Krankheiten, sowohl hitzige, als Catarrhal- und kalte Fieber, auch gegen Sichtsflüsse, Coliquen, und innerlichen Entzündungen, besonders aber gegen der Ruhr, niemahls zuverlässiger in Sicherheit setzen, als wenn er Morgens in der Frühe sich also anziehet, wie er es bey spätem Herbst, oder angehenden Winter zu thun gewohnt ist.

Wenn aber der Tag anfängt wärmer zu werden, so kann man die warmen Kleider allmählig ablegen, und sich etwas leichter anziehen, diese warmen Kleider aber auch, bey angehender und zunehmender Abendkälte, allmählig wieder anlegen, und wenn die Tage kalt und feucht sind, die warmen Kleider bey behalten.

Wer sich mit Wein, Brauntwein, und denen so genannten Gift- und Hauseliquen, welche aus hitzigen Wurzeln, Myrrhen, Saffran und Aloes bestehen, als von welchem Schlage die Wundereliquen der Marktchreyer sind, zu präserviren gedenket, der handelt seinem Zweck ganz und gar zuwider, und stürzet sich in diejenige Krankheiten, die er zu vermeiden suchet, indem alle diese Dinge das Geblüt erhitzen, die Schärfe desselben, und besonders der Galle vermehren, und folglich den zu befürchtenden Krankheiten Thür und Thor eröffnen, wie dergleichen Verfahren denn ausserdem noch von einer so schädlichen Folge ist, daß, wenn diese Leute in Krankheiten, die sonst gelinde, und nicht viel bedeutend wären, verfallen, solche bey ihnen gefährlicher, giftiger, tödtlicher, ja ansteckender werden.

Will man also denen erwehnten Krankheiten, und besonders der rothen Ruhr aus dem Wege gehen; so muß man nicht allein obige Erinnerung wegen der Kleidung wohl in acht nehmen, sondern auch alles dasjenige von Speisen und Getränken meiden, wodurch das Geblüt erhitzet, und schärfer gemacht werden kann; und hierunter ist auch der Hohn, und gar zu heftige Bewegung des Körpers begriffen, zumahl wenn man im letztern Fall mit einmahl aufhöret, sich zu bewegen, und sich von dem Winde abkühlen lässe, oder wenn man, bey erhitztem Körper, sich mit einem kalten Trunk erfrischen will. Was für grossen Schaden dieses nach sich ziehet, das kann der Landmann an seinen Pferden abnehmen, für welche mancher mehr Sorge trägt, als für seine eigene Gesundheit. Eben so ungesund ist es auch, wenn man mit blossen Füßen, bey heissem Wetter, auf nassem Erdboden, oder im nassem Grase gehet, oder welches noch weit ungesund ist, auf nassem Grase schläfet.

Wenn man das erste zu thun verbunden ist; so muß man sich, wenn man des Abends zu Hause kommt, die Füße mit warmen Luchern reiben, wollene Strümpfe anziehen, und sich damit zu Bette legen, auch überhaupt ohne dringende Noth nicht barfuß, und ins Wasser gehen, wenigstens nicht in der Zeit, da eine Ruhr grassiret, wenn auch sonst jemand es durch die Gewohnheit, und durch die Güte seines festen Körpers so weit gebracht hätte, daß dergleichen seiner Gesundheit nicht schaden dürfte.

Man thut allemahl besser, wenn man des Morgens eine Biersuppe, worin Kümmel und Ingwer gekocht ist, zu sich nimmt, als mit welcher man bey der Arbeit auf dem Felde gar wohl besetzen kann. Wie man sich dean auch weit besser befindet, wann man bey solcher Zeit, da es viel Arbeit giebet, den Magen nicht überladet, weil man alsdenn zur Arbeit weit träger wird, und gar leicht in kalte Fieber, Coliquen, Brechen, Durchfall, und Ruhr verfallen kann. Wenn man nicht allemahl eine gute Suppe haben kann; so nimmt man des Morgens bey dem Ausgehen ein Stück Brodt, so in guten Eßig eingetaucher, und mit Kümmel und Salz besreuet ist.

In Ansehung der Speisen muß man sich alles unreifen Obstes enthalten; ob man schon das vollkommene reife Obst, als Kirichen, Birn, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Aepfel, Pfäumen, Weintrauben, ohne geringsten Gefahr, genießen mag, wiewohl diejenigen, welche mit einem schwachen Magen versehen sind, hierinnen eine Näßigung treffen müssen. Besonders aber ist frisches dickes Bier sowohl, als wie unausgebackenes Brodt, und allerlei Kuchenwerk höchst schädlich. Die Gartenfrüchte, als Mohrrüben, Pasternaken, Petersille, Sellerie, grüne Erbsen, Schminkebohnen, grosse Bohnen, Sallat, Gurken, Kohl, Spirnath, Milchspeise und dergleichen, alles dieses ist eher nützlich als schädlich, nur muß darauf gesehen werden, daß kein Mehlthau auf die Kräuter und Früchte liege, oder es mit Gewürm bedeckt sey, in welchem Fall es zuvor wohl abzuwaschen, und abzubrühen, als worauf man auch bey dem Obst acht haben muß.

Wenn nun jemand, bey schon im Schwange gehender Ruhr mit Frost, Müdigkeit in allen Gliedern, besonders im Rücken und Lenden schnellig übersallen wird, und dabey Schmerzen, Reissen, oder Kneipen im Unterleibe empfindet, Uebelkeit, und Brechen hat, auch wohl häufig zu Stuhl gehen muß, nicht minder ein beständiges Drennen zum Stuhlgang verspühret; so mag er gewiß glauben, daß er die Ruhr schon wirklich im Leibe trage; und nun muß er nicht allererst abwarten wollen, was es werden könne, wie es der gemeine Haufe zu machen gewohnt ist; sintemahl er bey jeder Stunde, die er versäumt, sehr viel verlieret, und hingegen, wenn er sich alsofort nach Hülfe umseheth, mit so viel Tagen abkommt, als er sonst Wochen zu seiner Genesung gebraucht.

Er muß sich alsdenn mit warmen Kleidern versehen, von Bier, Branntw^{er}-in, Wein, kaltem Getränk, von allem Fleisch, Eiern, und Kuchenwerk absehen, und alsofort, wenn er stark genug ist, und keinen Schaden in der Brust, auch keinen Bruch nicht hat, und wenn es keine Schwangere oder Kindbetterin ist, eine Priße von der Brechwurzel No. I. aus der Apotheke holen lassen, welche respective 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. kostet. Der Patient nimmet dieses Pulver Morgens früh auf einmahl in warmen Cofent, oder in ganz dünn gefochter Hafer- oder Gerstengrütz, und trinket den ganzen Tag davon etliche, oder mehrere Quart, warm oder verschlagen aus, hütet sich vor kaltem Getränk, hält den Leib und Füße warm, und genießet keine andere Speisen, als Buchweizengrütz, oder etwas Gerstengraupen mit Wasser gekocht, worin man ein wenig frische Butter thun mag.

Am zweyten auch dritten Tag nimmet er jedesmahl des Morgens eben dieses Pulver, auf eben diese Art, und am vierten, fünften und sechsten Tag, nimmet er des Morgens ein halb Quentlein gestossenen Rhabarber auf obige Weise.

Ist der Patient aber schwächerer Natur; so läßet er sich statt obiger Brechwurzel eine Priße Ruhrpulver, nach No. II. geben, welches 4 Gr. kostet. Von diesem Pulver nimmet er ebenfalls 3 bis 4 Tage nach einander alle Morgen ein Stück auf vorgedachte Weise, und läßet es im geringsten nicht an seinem Verhalten fehlen. Alsdenn nimmt er, am vierten, fünften auch sechsten Tag alle Morgen ein halb Quentlein fein geriebene Rhabarber auf obbeschriebene Weise, und unter eben den gedachten Verhalten ein.

Wenn hierauf die Schmerzen und der häufige Abgang noch nicht nachgelassen hätten; so wird ein Quentlein Rhabarber in drey Theile getheilet, und davon drey Tage des Morgens eine Priße auf obige Art genommen.

Die Schwangeren und Wöchnerinnen, oder stillende Frauens, ingleichen alle diejenigen, welche im Leibe anbrüchig, oder mit Brüchen behaftet sind, nehmen an denen ersten drey Tagen alle Morgen ein halb Quentlein geriebenen Rhabarber auf obige Art.

Weil mancher die Rhabarber nicht in Pulver nehmen kann; so wird des Morgens an statt ein halb Quentlein ein ganzes Quentlein genommen, auch wohl etliche Körner Kümmel, Anis, oder Fenchelsamen dazu gethan, und darauf in Bierglas voll siedendes Wasser, oder siedend heißer Cofent, in einem irdenen Geschirre gegossen, und wenn es eine Viertelsunde zugedeckt, in warmer Asche gestanden; so wird es durch ein Tuch gepresset, binnen einer Stunde verschlagen genommen, und obgedachtes warmes Getränk nachgetrunken. Bey Kindern unter sechs Jahren nimmet man ein halbes, oder den dritten Theil eines Quentleins und die Hälfte Wasser oder Cofent.

Nachdem an denen angezeigten sechs Tagen auf obige Art verfahren worden; so darf man zu dem Gebrauch des stärkenden Pulvers No. III. schreiten, und davon Morgens früh, auch Nachmittags und Abends, den achten Theil von ein Loth in warmen Getränk geben. Kindern und Schwächern Personen giebet man nur die Hälfte. Das Loth kostet 6 Gr. auf der Apotheke.

Das hauptsächlichste bey der Cur kommt nun ausser der obgedachten Bekleidung des Leibes und der Füße, auf ein lautes oder warmes, sich hiebeyziehendes gesundes Getränk an; und hiezu kann man ganz dünne Gerstengröße wählen, oder man kann eine Handvoll Gersten mit eben so viel gebackenen Kirichen in 3 Maas Wasser 3 Viertelstunden kochen lassen. So kann man eine Handvoll Hirse, oder eine Handvoll Reis mit drey Quart Wasser drey Viertelstunden sieden lassen, und das durchgeseigete warm oder verschlagen trinken. Hiernächst ist es ein gesundes und linderndes Getränk, wenn man folgendes wie Thee trinken wollte: Man nimmet eine Handvoll Chamellenblumen, und drey Fingervoll Kümmel, und gieffet ein Quart siedend Wasser darauf. Zur Stillung des Durstes mag man säuerliches Obst, als Johannisbeeren, oder saure Kirichen, oder auch Citronensaft, oder ein wenig Efig nehmen.

Zur Speise dienet dünne gekochte Buchweizengröße, mit Wasser gekochter Reis, oder auch Hirsen. Man mag auch Suppen aus Semmel, Kerbel, und Petersille mit Wasser aufkochen, und sehr wenig frische Butter dazu gethan, zur Speise genessen. Einige befinden sich bey frischer Buttermilch nicht übel.

Außerlich kann man die Schmerzen dadurch lindern, wenn man Chamellenblumen mit Milch kochet, darinnen einen Frieslappen tauchet, und warm über den Unterleib leget. Während der ganzen Cur muß besonders der Unterleib und die Füße warm gehalten werden. Bey dem Stuhlzwang kann man ein Päpfigen von Hirschtalg in den Mastdarm stecken. Wenn man zu einem Clystir Anstalt machen kann, so dienet solches sowohl zu jetzt besagten Zwängen zum Stuhlgehen, als auch zur Linderung der Schmerzen in denen Gedärmen. Man kochet alsdenn eine gute Handvoll Chamellen, und eine Handvoll klein gestoffenen frischen Leinsaamen mit Milch, und wenn es durchgeseiget; so nimmet man so viel, als in der Clystirblase oder Sprünge gehet, thut sechs Löffel voll Leinöl, oder etliche Löffel voll warme, ungefaltene hat; so kann man wohl täglich etwas Hühnerbrüh mit Reis gekocht, auch wohl eine Kümmelesuppe, von gut ausgegohrnen Halbbier zu sich nehmen, Fleisch und starkes Bier muß man aber wenigstens noch acht Tage hinaussetzen. Wenn im Gegentheil die Schmerzen sich verlohren, und der Durchfall gar zu lange anhielte; so mag man Morgens und Nachmittags 40 Tropfen von der stärkenden Pulver No. III. zu ein Quentlein gebrauchen.

Damit aber das ganze Haus, worinnen ein solcher Kranker sich aufhält, nicht möge angesteckt, die Ruhr auch nicht unter die Nachbarn verbreitet werden: so ist nöthig, daß man dergleichen Patienten also fort eine eigene Kammer anweise, und besonders, daß derselbe sich nicht in eben dem Zimmer aufhalte, in welchem die gesunden Leute wohnen und schlafen, am wenigsten, worin sie speisen.

Man erweist dem ganzen Hause, ja dem ganzen Dorfe einen großen Vortheil, wenn man den ersten Kranken alsöfort allen möglichen Beystand, Pflege, und Wartung leistet. Es wird der Eymen, worin er seine Nothdurft läffet, beständig zugedeckt gehalten, Morgens und Abends ausgeleeret, in einer tiefen Grube geschüttet, dieselbe mit Stroh und Gras allemahl wieder bedeckt, und der Eymen ausgespühlet.

Man muß in der Kammer des Patienten zum öftern ein Fenster aufmachen, um frische Luft hinein zu lassen, dieselbe Tages vier- oder mehrmahl, auch das ganze Haus mit Wacholderbeeren, oder mit Wacholderreisig durchräuchern, oder auf einer heißen Feuerschuppe Efig giesen und abdämpfen lassen.

Es ist diese Methode aus der Ursache ganz einfach, weil man den Landmann und jedermann, der mit denen Arzeneyen nicht genugsam umzugehen weiß, nicht etwas in die Hände geben darf, womit er sich schaden könne, und man nicht verlangen konnte, daß andere als Aerzte wissen sollten, die Regeln, welche bey speciellen Curen nöthig sind, und allezeit unter Bedingungen satt finden, anzuwenden. Zweytens ist diese Cur auch ganz wohlfeil, so daß man sie mit etlichen Groschen bestreiten kann, und der arme Landmann, auch ein jeder anderer, nicht allein um viele Gulden und Thaler, wie es nur gar zu ofte geschieht, betrogen werde, sondern auch um Gesundheit und Leben komme.

Je genauer aber der Patient obige Ordnung befolget, desto weniger Schmerzen hat er auszustehen, und desto geschwinder kömmt er auch wieder zu seiner Gesundheit. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß diese Krankheit nicht zum öftern sehr gefährlich sey, geschwinder und häufiger anstecke, von besorglichen Zufällen, als innerlichen Entzündungen, mit anhaltenden hitzigen auch bösarigen Fiebern begleitet werde, und diesem zu Folge eine speciellere Einrichtung erfordere: weil die Ruhren öfters dergleichen Gift, wie bey Fleckfiebern, und andern pestilentialischen Krankheiten, das in der Luft von giftigen, faulen Dünsten ausgehecket wird, zum Grunde hat.

Aber auch hier finden die gegebene allgemeine Regeln, und besonders dasjenige, was bey der Prävention erinnert worden, vollkommen satt, dergestalt, daß dadurch einer speciellern Einrichtung nicht bedürftig

der geringste Eintrag geschieht, und die Cur vielmehr hierdurch erleichtert wird, sientemahl bey allen Ruhr-
ren die künstliche Ausleerungen, und ein gutes gewähltes Getränk, nebst dem Verhalten, das hauptsächlich
sie der Cur ausmachen.

Wäre aber die Ruhr also beschaffen, daß es einer besondern Cur bedürfte, daß man Abterlässe an-
stellen, Campher, China, und Schmerz stillende Mittel, aus dem Opio verordnen müste; so gehöret es
zu denen Amtspflichten der Physicorum, daß sie auf Requisition der Obrigkeit die besondere Art der
Ruhr untersuchen, deren Ursache entdecken, und das specielle Nöthige dabey veranstellen. Sie werden
diese Anleitung jederzeit zur Hauptvorschrift nehmen, und wenn sie, davon abzugehen, gegründete Ursache
finden, dem Obercollegio Sanitatis solches anzeigen, und sich desselben Gutachten versichern. Berlin,
den 6ten Junii, 1769. Königlich Preussisches Obercollegium Medicum.

No. I.

Wenn jemand vom Laube zur Zeit der Ruhr eine Priße Brechwurzel fordert; so giebet der Apotheker
40 Gran von der pulverisirten radice ipecacuanæ, wenn es ein erwachsener starker Mann ist. Perso-
nen, die nicht von so starker Natur sind, giebet er 30 Gran, die noch schwächer, und die von 15 bis 20 Jah-
ren bekommen 25 Gran. 2 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.

No. II.

Rp. Pulveris radiceis ipecacuanæ scrupulos quatuor. Rharbarbari electi. scrupulos duos. Misc. f.
Pulvis div. in P. IV. æqual. DSign. Ruhrpulver. 4 Gr. Wenn dem Apotheker gesagt wird, daß
der Patient vollkommen erwachsen ist, so giebet er die Dose nach dieser Vorschrift; sind es aber Kinder
von 7 bis 12 Jahren, theilet er obiges Pulver in 8 Theile, Personen von 12 bis 25 Jahren aber in
6 Theile ein.

No. III.

Rp. Cornu cervi usti præparati uncias duas. Gummi arabici. Corticis cascarillæ ana unciam
unam. Misc. f. Pulvis DSign. stärkendes Pulver. 6 Gr.

No. IV.

Rp. Tincturæ terræ carechu unciam unciam semis. Mixturæ simplicis essentia gentianæ rubræ.
Pomorum anrantiorum viridium ana unciam semis. Misc. DSign. stärkende Essenz zu 40 Tropfen. 11 Gr.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des Kaufmanns Johann Gotthilf Schulzens, in der Oberstraße belegenes Haus, nebst der
dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeradet, in Terminis den 6ten Martii, zosten May
und 29ten Augusti a. c. publice an den Meistbietenden im Lobfamen Stadtgerichte Nachmittags um
2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptiret, und absonderlich zur Handlung angeleget,
auch ist dabey in dem Speicher eine Weinkube, von beträchtlichen Einkünften, befindlich. Liebhabere
werden also ersuchet, sich erzehntermassen in gedachten Terminis einzufinden, ihren Beth ad protocol-
lum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe
des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26ten Januarii, 1770.
Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erkandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Johann Christian Kops Vermögen,
der bestellte Contradictor Advocat Schröder um die Subhastation des Kopschen, in der Havening beleges-
nen Hauses, angehalten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Terminis subha-
stationis auf den 28ten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberah-
met, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Lobfamen Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in
ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Werkleute beträgt 726 Rthlr.
20 Gr., und die Wiese pro 100 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21ten December, 1769.
Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erkandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Friederich Stopels Vermögen, der bes-
tellte Contradictor um die Subhastation des Stopelschen, auf dem Rosengarten belegenen Hauses, ange-
halten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Terminis subhastationis auf den
28ten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere
ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem
zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Werkleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und
von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21ten December, 1769.
Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll das auf der Oberwiese belegene, und der Witwe Rohden zugehörige Haus, nebst Garten
und

und Wiese, weiches von denen geschwornen Gemeinleuten inclusive des Gartens zu 229 Rthlr. 18 Gr. taxirt, in dem hiesigen Lastadien Gerichte in Terminis den 9ten Februart, den 5ten April und den 14ten Junii a. c., Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem juram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 16ten November, 1769.

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino licitationis der beiden Lüdkenischen Häuser, wovon ersteres zu 1887 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., und letzteres zu 401 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., taxirt worden, sich gar keine Käufer gefunden; so ist ad instantiam Creditorum novus & ultimus Terminus zum öffentlichen Verkauf derselben auf den 14ten May a. c. präfixirt. Doerctam Schwienemünde, den 5ten Martii, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Vermöge Subhastationspatent vom 22ten Martii a. c., so zu Colberg, Görlin und Schwebelbein affigirt, sollen nachstehende Sakantheile und Kirchenthäle, so seligen Herrn Christian von Braunschweig Erben an ihren Vaterbeuder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Burgerichts zu Schwebelbein in Terminis den 21sten May, 16ten Julii und 10ten Septembris a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu Colberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil wüder Korben, in No. 6, cum Tara 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 2.) eine ganze Pfannkätze, in verschiedenen Notis belegen, mit 12 Gr. jährlich beschwert, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr.; 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr.; 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in selbtig. r. Kirche, auf 2 Rthlr. 12 Gr.; 5.) ein Frauenstand in selbtig. Kirche unter dem neuen Ambono, in der Banke No. 60, auf 20 Rthlr.; und 6.) drei gäse und zwey drittel Stände in der St. Spirituskirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. taxirt. Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und die Kauflustige eingeladen werden.

Zu Sublich soll zum Besten der Gläubiger, das Pärckesche unbewegliche Vermögen, in Haus, Scheune, Acker und Garten bestehend, cum Taxa judiciali auf 386 Rthlr., in Terminis den 4ten May, den 1sten Junii und den 29ten ejusdem a. c., peremptorie auf dem dasigen Rathhause subhastirt werden. Kauflustige haben sich also daselbst einzufinden, und plus licitans der Addection zu gewärtigen.

Zu Stargard auf der Jhna sollen auf Veranlassung Eines Hochpreislichen Vormundschaftscollegii, in Terminis den 9ten May a. c. einige Pretiosa, als zwey Armbänder, mit Joumelen besetzt, so taxirt auf 28 Rthlr., ein großer Ring mit Rosettensteinen, auf 30 Rthlr., ein kleiner dito, auf 16 Rthlr. eine goldene Uhr, auf 38 Rthlr. taxirt, und verschiedene andere sehr gute Meubles, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellain, Spiegel, Glas, Leinen, Betten und Hausgeräth, zum Besten der Unmündigen, in dem Hause des Herrn Hauptmann von Scholten, gleich vor dem Pirichschen Ebore, am so genannten Bullenberge, per Advocatum Frank öffentlich und per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden also ersucher, am bestimm'ten Tage und Orte, Vormittags um 9 Uhr sich einzufinden, und gegen baar Geld die erkandene Sachen in Empfang zu nehmen.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Gärber zugehörige, und bey Pölzig belegene Immobilien, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brau- und Waschhause, 3.) den Stall, 4.) der Scheure, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches insgesammt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Acker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Lond am Hohlbrinkschen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jansenischen und Haperischen Wege, 5.) die 4 aneinander liegende Kaveln, 6.) der Edelbrnk. 7.) die Kaleb. esche Wiese, und 8.) die Karpwiese, welche insgesammt nach Abzug derer Onerum auf 1051 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 25ten May, den 25ten Julii und den 24ten Septembris a. c. publice subhastirt werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölzig einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Reichsbierent nach erfolgter Approbation der Königl. Regierung die Addection ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24ten Februart, 1770.

Verordnete Director und Assesores derer hiesigen Stadtgerichte.

Da sich in denen abermaligen Licitationsterminen, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schloßgebäude, keine acceptabile Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Termini licitationis auf den 20sten Martii, 18ten April und 16ten May a. c. vor hiesiger Königl. Regierung und Domainen-Camer-Deputation präfixirt, in welchen sich besonders in ultimo Termino, Kauflustige einzufinden, und des halb

bal) ihr Gebeth ad protocollum zu geben haben, und nachrichtlich dienen, daß 1.) der fünftige Eigenthümer die Schlofffreiheit, und also auch die Exemption von der Cirquartirung, und aller öffentlichen Abgaben genießet, auch 2.) auf diesen Platz nach Burfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärten, bestens zu Nutzen machen kann. Wenn also jemand gesonnen, diese alte Schloßgebäude, nebst denen Gärten, käuflich an sich zu bringen; so können die Licitanten in diaris Terminis sich zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen pöbentürlichen Canonem, oder Kaufpreztium, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesonnen, wernächst bis auf allerhöchste Approbation der Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 21sten Februar, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationz-Collegium.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll eine schöne grosse Wiese, an der Regelitz belegen, vermiethet werden, auf welcher Gras vor Pferde und Schafe wächst. Wer nun dazu Verleiben hat, der kann sich in des Herrn Oerck von Lüderitz Hause alhier am Hofmarke deshalb melden.

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Da auf Ansuchen derer Creditorum, welche an des verstorbenen Lieutenant und Ritter von Damaschke's Nachlass berechtigt, in anderweitigen Termino den 14ten May c. das Guth Klein Möllen dem Meistbietenden auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden soll; so wird solches allen und jeden Pacht Lustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termino praefixo vor Unserm Hofgerichte zu erscheinen, ihr Verboth ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offeriret, zu gewärtigen, daß ihm das Guth Klein Möllen auf 3 Jahre in Pacht gelassen werden soll. Signatum Cöslin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad Mandatum der Königlich Preussischen Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, soll zu Stolpe die musikalische Aufwartung von Trinitatis a. c. an licitiret, und an den Meistbietenden überlassen werden, wozu den so gende Licitationstermine, als auf den 6ten April, 20sten ejusdem und 4ten May a. c. angesetzt worden. Es werden dahero alle und jede, so Lust haben, die Musik zu pachten, eingeladen, sich an bemeldeten Tagen, höchstens aber in ultimo Termino den 4ten May, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Rathhause hieselst zu melden, ihren Both ad protocollum zu thun, und plus licitans, wann vorher die Königl. ic. Cammer-approbation eingeholet, die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stolpe, den 30sten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolpe.

6. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Der Magistrat zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat alle Gläubiger des dortigen Brauers Daniel Steloff, auf den 11ten May dieses Jahres zur Liquidation und Erklärung über die von dem Schuldener gefuchte Cessionem honorum, edictaliter und peremptorie vorgeladen, auch einen öffentlichen Arrest über dessen Forderungen erkannt.

Da Inhalt der Königl. Hochpreisl. Regierung Mandati de 13ten October c. des Notarii Behm Haus, pravia legali taxatione subhastiret werden soll, und nunmehr zu dem Ende Termin licitationis auf den 31sten Januarii, den 28sten Martii, und den 23sten May des 1770sten Jahres präfixiret worden: So können diejenigen welche dieses Haus zu kaufen gemilliget sind, in gedachten Terminen Morgens um 9 Uhr für dießigen Stadt-Gericht sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat der Meistbietende in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarii Behms Creditores in Terminis den 10ten Januarii, den 7ten Februarii, und den 9ten Martii 1770 ad liquidandum ihrer an den Notarium Behm habenden Forderungen sub pœna præclusi hiedurch citiret. Decretum Anklam, in Judicio, den 24sten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7. Personen so entlaufen.

Nachdem der gemessene Soldat auf dem Fischergelage Deep, und Eigenthumsunterthan, Friederich Scharping, in dem abgemessenen Herbste aus seinen Rathen heimlich entwichen, und einen Verdacht hinterlassen hat, daß er die dem Musquetier Tobias Rhades, um solche Zeit diebstahler Weise entwandte 60 Rthlr., gestohlen habe; so ist gedachter Friederich Scharping edictaliter & peremptorie citiret worden, daß er a dato binnen 12 Wochen, und längstens in Termino den 3ten Julii a. c., sich persönlich vor hiesigem

gem Stadtgrichte gestelle, und sowohl von seiner heimlichen Entdeckung Rede und Antwort zu geben, als auch sich des auf ihn gebrachten Verdachtes wegen obgedachten Diebstahls entledige, oder im Ausbleibungsfall zur Strafe seines Ungehorsams gewärtige, daß er sowohl für einen muthwilligen Auereißer, als für den Dieb, der den Tobias Rhades gestohlenen 60 Rthlr., geachtet, auch demnach wider ihn weiter nach Vorschrift der Rechte verfahren werden solle. Und sind die ertheilten Edictales hieselbst, in Danzig und in Stettin öffentlich affigiret worden. Begeben Eßöln, den 10ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zu Colberg liegen 500 Rthlr. Brinckmannsche Kindergelder in Courant zur Ausleihe à 5 pro Cent bereit. Wer gesicherte Sicherheit stellen kann, daß sich deshalb innerhalb 6 Wochen bey hiesigem Gerichte, oder bey den Vormündern, dem Brauerverwandten Schütting, und Goldschmidt Müller, hieselbst zu melden. Colberg, den 7ten April, 1770.

9. Avertissements.

Da das hiesige Feldecatrum hinwiederum in gehörige Ordnung gebracht, und ein neues Grundbuch angefertigt werden soll; so werden alle und jede, welche auf dem hiesigen Stadgr. u. de Aecker, Wiesen, Lieten und Brücker, es sey eigenthümlich, oder Pfand, weise in Besitz haben, oder sonst daran berechtigt zu seyn vermeynen, hiedurch edictaliter citiret, binnen 6 Wochen präclufivischer Frist, und zwar vom 14^{ten} hujus bis zu Ende des Monats April a. c. hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, und ihr Besizungsrecht, mittelst Vorzeigung der darüber habenden Originalbriefe, darzutun, oder zu gewärtigen haben, das diejenigen, so sich binnen obgesetzter Frist nicht gemeldet, noch ihr vermeyntes Recht an obgedachten Grundstücken darlegen, damit zur Strafe ihres Ungehorsams präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Grundstücke aber, wovon titulus possessionis unberichtigt bleiben sollte, für erledigt geachtet, und damit als vacanten Gründen verfahren werden soll. Die dieweil expedirte Edictalcitation ist alhier zu Rathhause affigiret worden. Begeben Rummelsburg, den 2ten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Treptow an der Rega soll in Termino den 9ten und 30ten April, und 21sten May c. des Fiskuseller Cummerow, auf der Bullenburg, zwischen Olenburg und Glandern belegenes, per Taxam judicalem auf 303 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. gewürdigtes Wohnhaus, ad instantiam Creditorum, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere werden also hiedurch citiret, in dictis Terminis daselbst zu Rathhause zu erscheinen ihr Geboth zu thun, und in ultimo Termino der Abdiction zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, so an dem 20. Cummerow oder dessen Wohnhause einige Anforderung zu machen vermeynen, vorgesfordert, sich in dictis Terminis, und zwar in ultimo peremptorio, sub pena præclufi, zu Rathhause einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche gehörig zu justificiren, und als denn rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Auf erhobene Klage von dem Schäfer Adam Fehlberg, ist dessen Eheweib Christina Brucken, aus Scheberken bey Bülow, wegen bösslicher Verlassung auf den 13ten Junii a. c. ein für allemahl von dem Königlich Hofgerichte zu Eßöln edictaliter vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall für eine bössliche Verlasserin erkläret, und auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden solle, und sind die Proclamata zu Eßöln, Alten-Stettin und Lauenburg angeschlossen verordnet; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Eßöln, den 2ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Demnach über des zu Grapow, Treptowischen Synodi, verstorbenen Pastoris Rhoden Vermögen, Concursus eröffnet; so sind dessen sämtliche Gläubiger gegen den 29ten Junii a. c. ad liquidandum edictaliter vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer benannten Tages sich nicht gestellet, noch seine Forderung gebührend justificiret, von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Im übrigen ist ein offener Arret verhänget, vermöge dessen ein jeder der et was von des Verstorbenen Vermögen in Händen oder Gewahrsam hat, solches unter eigenhändiger Anzeige der Königlich Regierung, mit Vorbehalt seines Rechts, binnen 4 Wochen a dato angebe soll, mit der Verwarnung, daß er sonst seines Rechts verlustig gehet, und dem Befinden nach bekräft, auch zur Herausgabe der Effecten gerichtlich angehalten werden soll. Signatum Stettin, den 5ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlich = Stettinischen Frag = und
Anzeigungs = Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des Commercierrath Schrenberg, in der Mündenkraße an der Papenstrassenecke belegenes Haus, ist von neuen auf 3739 Rthlr. 12 Gr. taxiret, und nebst der Hauswiese, welche nach der Miethe auf 150 Rthlr. geschäzet, und hinter dem Blockhause am Damm gelegen ist, zum abermaligen Verkauf den 30sten May a. c. gestellet. Es haben also die Käufer sich alsdenn zu stellen, und der Meistbietende nach Befinden ohnfehlbar die Zuschlagung, und das niemand weiter dagegen gehöret werden soll, zu geswarten. Signatum Stettin, den 23sten Februaril, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll das der Witwe Bliessenern zugehörige, und auf der grossen Laßadie, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt den dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21sten May, den 19ten Julii und den 20sten September a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obbemeldeten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Laßadischen Gerichte einfinden, und ihr Geboth ad protocollum geben, da dann in ultimo Terminis dem Meistbietenden die Abdictio ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschwornen Stadtwerkleuten beträgt inclusive Gärtner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Laßadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, das bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhastirten Bliessenerschen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miethe tragen, und mit bey dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Laßadiensi, den 1sten April, 1770.

Es soll das allhier in der Oberstrasse belegene Kuckerische Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist zu dem Ende mit allem Zubehör auch einer Hauswiese auf 3201 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug derer jährlichen Onerum taxiret, Terminis licitationis auch auf den 11ten Junii zum ersten auf den 22sten August zum andern und auf den 31sten October a. c. zum drittenmale angesetzt, als denn der Meistbietende die Abdictio zu gewarten. Signatum Stettin, den 21sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es sollen den 3ten May a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in derer Herren Gebrüdere Nahnen Hauspfeiler am Bollwerk, 20 Orbofte beste Cahorsweine, und 3 Orbofte Probe haltenden Franzbranntwein, durch den Stadtmäcker Behm gegen baare Bezahlung öffentlich verauctioniret werden.

Da sich zu des Hufs und Waffenschmidt Meister Christoph Salens Haus, in der grossen Wollmeskerstrasse gelegen, welches von denen geschwornen Werkleuten zu 711 Rthlr. 9 Gr. taxiret, kein Käufer gefunden; so wird ein neuer Terminis zur Verkaufung desselben auf den 13ten Junii a. c. anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licitans additionem zu gewärtigen.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es soll das auf der Untermiese belegene, und der Witwe Langen zugehörige Haus, nebst Garten, welches von denen geschwornen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, zu 341 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in dem hiesigen Laßadischen Gerichte, in Terminis den 1sten Januaril, den 1sten Martii und den 17ten May 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastiret werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Terminis additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Jud. Laß., den 23sten October, 1769.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

11. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Magistrat zu Rummelsburg, verkauft in Terminis den 30sten Martii, den 27sten April und den

den 30ten May a. c., des Juden Mendel Moses zu 120 Rthlr., des Juden Marcus Salomon zu 170 Rthlr., und des David Moses zu 45 Rthlr. taxirte Wohnhäuser. Es werden also Kaufsüßige hiermit aufgefodert, mit der Versicherung, daß in ultimo Termino dem Meißbietenden solche zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Zu Uckermünde soll das Wohnhaus, des Tischlers Meisters Samuel Seegers, am Bollwerk belogen, in Terminis den 27ten Martii, 18ten April und 5ten May a. c. gerichtlich verkauft werden; wie die Subhastationspatente, welche daselbst, zu Pasewalk und zu Neumary affigiret, des mehreren besagen. Die Taxe ist 387 Rthlr. 8 Gr.

Wenn sich in denen angeßet gewesenen Licitationsterminis des Schneider Lutters Haus, keine Käufer gefunden, und daher zum anderweiligen Verkauf dieses Hauses novus Terminus auf den 4ten May a. c. präfixirt worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, ihr Geböth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden das Haus pure addiciret werden soll. Decretum Anklam, in Judicio, den 4ten April, 1770. Bürge meißere und Rath alhier.

Es sollen in Terminis den 25ten May a. c., von dem alhier zu Schwienemünde im Herbst vorigen Jahres gekrandeten, und von dem Schiffer Lorenz Michael Gottschalk gefahrenen Schiffe, der Friererich David genannt, die geborgenen Geräthschaften, an Anker, Thauen und Seegel, wie auch das auf dem Osterpackwerk stehende Wrackschiff, öffentlich verkauft werden, wovon das Inventarium bey dem hiesigen Stadtgerichte ante Terminum und in Terminis nachgesehen werden kann. Es werden daher Kaufsüßige eingeladen, sich in beregten Terminis alhier zu Schwienemünde einzufinden, auf das Wrack und geborgene Geräthschaften zu bieten, und zu gewärtigen, daß solches dem Meißbietenden gegen baare Zahlung werde zugeschlagen werden. Schwienemünde, den 5ten April, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

In Schlawa soll des Hutmacher Antesehoffs Kinder Scheune, vor dem Stolpischen Thore, an der Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt, an den Meißbiere den verkauft werden; hterzu sind Terminis subhastationis auf den 23ten April, 18ten Junii und 20ten Augusti a. c. angeßet; in welchen sich die Kaufsüßige daselbst zu Rathbause einfinden, und gewärtigen können, daß solche in dem letzten Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden werde.

Zu Uckermünde soll in Terminis den 16ten Martii, den 14ten April und 25ten May a. c., das daselbst in der Grabenstraße belegenes, dem verstorbenen Schiffer Peter Nedel zugehöriges Wohnhaus, ad instantiam Curatoris Concursum gerichtlich verkauft werden. Die Taxe ist 56 Rthlr. 12 Gr.

Des Herrn Landbaumeister Knüppels, hieselbst in der Kuhstasse, neben dem Tuchmacher Hause, und an der Ecke belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauet, und worinn viele Belegenheit und Wohnzimmer, auch gute gewölbte Keller befindlich, soll ad instantiam Creditorum den 28ten Martii, 20ten May und 28ten Julii a. c. anderweitig öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und dem Meißbietenden mit Abpotation der Königlichen Pommerischen Hochpreislischen Regierung addiciret werden. Die Taxe des Hauses beträgt deductis deducendis 1099 Rthlr. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Tretow an der Rega und alhier affigirte Proclamata mit mehreren nachweisen. Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. Johanniskirchen-Küsterhause belegen, und von dem Stadtmannmeister Lohr, und dessen verstorbenen Schweser, des Tuchscheerer Hoffmanns Witwe Erben, dem Tuchscheerer Bergemann verkaufte, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches auf 146 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt worden, in Terminis den 23ten Februarii, 24ten April und 26ten Junii a. c. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus licitans in ultimo Termino die Addition zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 27ten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zum Verkauf des, denen Erben des Schlächters Ernst Christoph Säblers zugehörigen, und in der Adestraste, zwischen dem Löper- und Wittchomischen Hause, belegenen Wohnhauses, sind Terminis licitationis auf den 27ten Martii, 29ten May und 28ten Julii a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte angeßet, und soll solches dem Meißbietenden addiciret werden. Die Taxe des Hauses beträgt deductis deducendis 749 Rthlr. 3 Gr., und sind die Proclamata zu Pritz, Tretow und alhier affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des dasigen Braners Daniel Cielaff Wohnhaus, an Wehrt 197 Rthlr. 14 Gr., dessen halbe Hufe Landes, von 206 Rthlr. 10 Gr., desselben halbes Wördeland, 39 Rthlr. 18 Gr. wehrt, und dessen Hausgarten, welcher 26 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt ist, auf dasigem Rath

Rathhause in Termino den 11ten May, 10ten Julii und 4ten September dieses Jahres, Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden.

In Curia zu Pasewalk sind die dem Bürger und Färber Puchert zu Wittstock, aus des Vaters Verlassenschaft zugefallene, auf hiesigem Stadtfelde belegene beyden Stücken Acker, als eine Bierruthe von 3 Scheffel Einfall, cum Taxa à 15 Rthlr., und eine Kreuzbeck von 3 Scheffel Einfall à 30 Rthlr., in Termino den 8ten May a. c. subhata gestellet; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hahn, qua Contradictores von Manteuffel-Münchow-Erolowischen Concurfus, soll das Guth Erolow, cum pertinentiis, Schlaweschen Kreises, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 14799 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdigt worden, abemalen in Termino den 18ten Junii a. c. öffentlich feil geboren, und dem Meistbietenden cum Consensu Creditorum zugeschlagen werden, und wird zugleich zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß wenn auch Bürgerliche sich als Licitanten melden sollten, Inhabers Rescript vom 11ten Februarii a. c., vor der Adjudication, wenn der Bürgerliche der Meistbietende bleibt, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu accordiren geruhen wolle, angefraget, und die Confirmation eingeholet werden soll. Signatum Cöslin, den 2ten Martii, 1770.
Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Eine Adeltliche Herrschaft ist entschlossen, eines von ihren, in der Gegend Anklam gelegenen Güthern, wovon die Taxe 32617 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., exclusive der dabey befindlichen Holzung, beträgt, und welches mit sehr guten, sowohl zur Wohnung als Wirtschaft nöthigen Gebäuden, versehen ist, auf 25 bis 20 Jahre wiederkäuflich abzusetzen. Diejenigen Herren von Adel, so dieses Guth auf vorgedachte Jahre wiederkäuflich an sich zu bringen, ein Genüge haben, werden demnach ersuchet, sich deshalb bey dem Criminalrath Granow zu Stettin, oder dem Bürgermeister Mannkopp zu Uckermünde, woselbst sie eine nähere Anleihe von dem Guthe erhalten, auch den Ertrag desselben beliebig inspectiren können, gefälligst zu melden, und ihr Geboth in denen auf den 21sten April, 12ten May und 2ten Junii a. c. dazu angeetzten Terminis bey selbigen abzugeben. übrigens aber versichert zu seyn, daß man diesen Handel möglichstermaßen zu befördern suchen werde.

Da in dem letzten Termino licitationis kein annehmlicher Käufer zu denen Grundstücken, so denen Strömischen Erben zugehören, sich eingefunden; als wird novus Terminus auf den 20ten April a. c. hierzu angezetet. Liebhabere können sich also in obbenannten Termino Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathhause einfinden, ihren Vorh ad protocollum geben, da denn der Meistbietende bis auf Approbation Eines Lobbsamen Waisenamts der Stadt Alten-Stettin additionem zu gewärtigen hat. Pölsig, den 16ten April, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Das Königl. Amt Rügenwalde hat auf höhere Veranlassung den Terminum auctionis wegen des Verkaufes der aus der See bey Rüdell geborgenen, und daselbst mit der Schwedischen Fregatte, die Navigation genannt, in Anno 1768 gekrandeten eisernen Schwedischen Kanonen, als: 57 Stück 18 pfündige Kanonen, gewogen à Stück 13 Schiffspfund, und 20 Stück 8 pfündige Kanonen, gewogen à Stück 6 Schiffspfund, welcher auf den 24ten April a. c. zu Stolpmünde angezetet gewesen, bis auf den 29ten May a. c. prolongiret, in welchem, als Dienstags nach Graubi, Kauflustige sich zu Stolpmünde gegen 9 Uhr Vormittags einfinden können. Amt Rügenwalde, den 14ten April, 1770.
Königliches Amtsgericht allhier.

Da in Sachen des Herrn Amtmann Krüger des Herrn Förster von Wencklern Wobohaus und Garten zu Subbastren erkannt, und die Licitationstermine auf den 10ten May, 13ten Junii, und peremtorie den 17ten Julii a. c. bestezet, die Proclamata aber hier, zu Pölsig und zu Rakebuhr zu effigiren verordnet worden; so wird auch solches denen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Signatum Amt Neuen-Stettin, den 3ten April, 1770.
Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht.

Mit Consens der Königlich Preussischen Pommerschen Cammer, soll das Cämmereyhauß hieselbst, cum pertinentiis, als ein Küchen- und Baumgarten, ein Garten in der liegenden Grund, nebst 5 und drey viertel Morgen Land, in Terminis den 24ten April, den 17ten May und den 7ten Junii a. c. öffentlich verkauft, und dem Meistbietenden in ultimo Termino gegen Erlegung eines jährlichen Canonis an die Cämmerey von 8 Rthlr. bis auf Approbation Einer Königlich Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden. Kauflustige können sich also in Terminis auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Signatum Rakebuhr, den 10ten April, 1770.
Bürgermeisterey und Rath.

Da auf Veranlassung Einer Königl. Hochpreisl. Regierung, die Mobilien des verstorbenen Pastoris Rhoden zu Garzow, bestehend in Silber, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Wägenerath und Vieh, Gemälden und Büchern, rer modum auctionis veräußert werden sollen, und dazu Terminus auf den 14ten May a. c. und nächstfolgende Tage angezetet worden; so werden Liebhabere
ersuchet,

ersuchet, sich am ermeldeten Tage zu Grapow im Pfarrhause einzufinden, ihr Geboth zu thun, und gegen baare Bezahlung in Preussischen Courant des Zuschlages zu gewärtigen.

Als die Korn- oder Wasser- und Schneidmühle zu Friederichsberg, im Amte Naugardten, erblich verkauft werden soll, und hierzu Licitationstermine auf den 14ten April, 12ten May und 1sten Junii a. c. präfixet worden; so wird solches jedermännlich hiermit bekannt gemacht, und können diejenige, welche diese Korn- oder Wasser- und Schneidemühle erblich zu kaufen gelovven, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer dieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solche plus licitanti, und welcher die besten Conditiones offeriret, erblich überlassen, und Königl. allhöchste Confirmation darüber bewirket werden soll. Signatum Stettin, den 31sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Da verschiedene dem Brauer Siebert zugehörige Mobilien, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf den 5ten May a. c. angezet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere in dicto Termino Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Brauers Siebert einfinden. Decretum Anklam, in Judici, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath alhier.

Da in dem letzten Termino licitationis des zu Pölitz belegenen Bäcker Wolarschen Hauses, sammt denen dazu gehörigen Gärten und Wiesen, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; als wird novus Terminus subhastationis auf den 17ten May a. c. hierzu angezet. Liebhabere können sich also in obbenannten Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölitz einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann der Meistbietende additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Laestadiensi, den 22sten Februarii, 1770.

Es soll das Gräflich von Ruffowsche Gut zu Kloxin, im Pörlitzschen Kreise belegen, und welches schon obrhin ad instantiam Creditorum mit der auf 38349 Rthlr. 21 Gr. sich belassenden Taxe subhastationis ret worden, nunmehr von neuen zum Verkauf gestellet werden, und ist dazu Terminus auf den 2ten May a. c. angezet; dabero die Käufere sich alsdenn gefellen, und der Meistbietende die Addition dem Befinden nach zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 28sten Februarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

In Schlawe soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. ästimiret, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminus licitationis auf den 27ten May, 16ten Julii und 10ten September a. c. angezet worden; in welchen und befens ders in dem letzten die Kaufsüßige sich daselbst zu Rathhause einfinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

12. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Zu Greifenberg verkauft der Herr Senator Voh, ein Stück Acker vor dem Hohenthore, von der Sippriege bis an die Schweinbuche belegen, an den Brauer Pauli; welches Königlicher Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Zachariassgange auf der grossen Laestadie belegene, und subhastata gestellere Bliesenersche Haus, und der dazu gehörige Garten, bis zum Verkauf desselben, vermiethet werden soll. Liebbaere können sich also in Termino den 21sten April, den 1sten May und den 12ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Laestadischen Gerichte einfinden, und ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Laestadiensi, den 5ten April, 1770.

14. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Es ist den 1sten May a. c. auf dem, im Anklamschen Kreise belegenen Gräflich von Schwerinschen Guthe Schwerinsburg, eine Kuhpächtere von 120 bis 150 Stück anderweitig zu verpachten. Wer dazu Lust hat, und die gehörige Caution zu stellen weiß, kann sich bey der Herrschaft des Gutthes einige Tage vorher melden.

Die Belohnung der Maulbeerbäume auf denen Kirchhöfen einiger Stargardischen Eigenthumsbesitzer, soll am 1sten May a. c. für dieses Jahr verpachtet werden; dahero die Licitanten sich an diesem Tage um 9 Uhr vor der Rathsstube zu Stargard einfinden können.

Das

Das auf Trinitatis a. c. pachtlos werdende hiesige Amtsvorwerk Dremelow, soll in Terminis den 23ten April, den 7ten May und den 21ten May a. c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; und werden Pachtliebhabere sich alsdenn hieselbst einzufinden ersuchen. Spanische Form, den 27ten Martii, 1770. Königl. Amt hieselbst.

Da die zeitlichen Pächter der mit Trinitatis a. c. im Colberschen Stadteigenthum pachtlos werdenden Ackerwerke, Großesfeld und Symökel, keine annehmliche Conditionen zur fernern Arrendecontinnuation offeriret; so sind zu deren and. weiten sechsährigen Verpachtung annehm. Termin licitatio auf den 24ten hujus, den 1sten und 8ten May a. c. präfigiret, in welchen Pachtlustige sich mit ihrem Geboth Vormittags zu Rathhause hieselbst melden können. Die Anschläge sind täglich alhier zu inspiciren, und enthalten vor Großesfeld 572 Rthlr. 5 Gr. $\frac{2}{4}$ Pf., von Symökel aber 464 Rthlr. 11 Gr. 5 und zwey drittel Pf. jährliche Pacht, exclusive der Naturalausgaben. Signatum Colberg, in Senatu, den 12ten April, 1770.

15. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist ein in Miniatur gemahltes Portrait, in Golde eingefast, worauf eine Mannsperson von mittlern Jahren mit einem blauen Rock, welches auf einen Frauensarmbaude getragen wird, ohngefähr vor 4 Wochen verlohren gegangen. Wer solches gefunden wird gebeten, es gegen einen Recompens bey dem Herrn Inspector Targa bey der hiesigen Königl. Tabackadministration anzuzeigen, und abzuliefern.

16. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Belgard, fügen hierdurch des seligen Bürgermeisters Alverdes sämtlichen Creditoribus, welche in dem, über dessen Vermögen, nach seinem Tode entstandenen Concurse, nach der unterm 6ten May 1751 ergangenen Prioritäts-Sentenzenz annoch unbezahlt geblieben, zu wissen, daß da von dem Senatore Bürgermeister, als Aloverdeschen Creditore, von die, von seligen Bürgermeister Alverdes, an dem Seiler Bachmin für 113 Rthlr. 8 Gr. verpfändet gewesene Wiesen-Pasel auf dem hiesigen Stadtfelde, welche ex post, von denen Beilfussern Erben unbefugter Weise an den hiesigen Kürschner Johann Christoph Fick für 320 Rthlr. verkauft, sie die unbefahlte Aloverdeschen Creditores eine Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. cum uluris, von Zeit des Empfanges ausgemittelt, welche nach denen ergangenen Erkenntnissen vom 11ten May 1768, und 20ten Februar, auch 20ten November 1769, unter die noch unbezahlte Aloverdeschen Creditores, distribuiret werden soll; Als eifren und laden Wir gedachte Aloverdesche Creditores, Kraft dieses Proclamatiss, wor von eins hier, das andere zu Cöskin, und das dritte zu Cörlin angeschlagen, peremptorie, sich a dato binnen 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den zweyten, und 3 Wochen für den dritten Termin zu rechnen, mithin in folgenden Terminen, als den 20ten April, 11ten May, und 1sten Junii a. c. vor hiesigen Magistrat zu stellen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Original-Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögen, ad acta anzulegen, auch die Priorität nachweisen, und darüber Erkenntnis gewärtigen; mit Ablauf des letzten Termini sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten 3 Terminen nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, auch Jura prioritatis nachgewiesen, nicht weiter gehöret, sondern von dieser Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach Befriedigung des Senators Bürgermeister, der Ueberrest, und in sofern nach Bezahlung derer sich gemeldeten Creditorum dergleichen existiret Mitteln, denen Beilfussern Erben gelassen werden soll. Zugleich müssen die, sich in Termino meldende Aloverdesche Creditores sich ad acta erklären, ob sie es bey den, von denen Beilfussern Erben an den Kürschner Fick geschenehen Verkauf der vorbeschriebenen Wiese, bewenden lassen wollen, oder deren öffentlichen Subhastation, zu Ertrug ihres wahren Werths verlangen, wornach sich dieselben zu achten haben. Signatum Belgard, den 9ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Sämmtliche Creditores des vormaligen Pensionarii auf dem, dem hiesigen Königl. Amte gehörigen Vorwerk Sorbienhof, Namens Gottfried Rauch, und nachheriger Unterofficier unter dem Hochlöblichen Regimente von Wunsch, werden hierdurch ein für allemal, und also peremptorie, geladen, ihre an den Schuldner habende Forderungen in Terminis den 7ten May, den 1sten Junii und den 21en Junii a. c. vor dem hiesigen Amte ad acta zu liquidiren und zu justificiren, und darüber mit dem Debitore und Conrad-Sore Concursum zu verfahren, sub comminatione, daß derjenige, so sich in diesen und dem letztern Termino nicht meldet, hernächst nicht weiter gehöret werden soll. Werthen, den 2ten April, 1770. Königl. Preussisches Pommersches Amtegericht.

Alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Bäcker Meister Joachim Friederich Schüzens hinterlassenen Witwe zu Colberg, etwas zu fordern haben, werden hierdurch ad liquidandum gegen den 10ten Martii, 2ten April und 3ten May a. c. sub poena praclusi citret, und auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu erscheinen, eingeladen. Signatum Colberg, in Judicio, den 19ten Februarii, 1770.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin, sind alle und jede Creditores, welche an dem im Arnswaldischen Kreise belegenen Guthe Köstenberg, einigen Ans und Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam der Dierstin von Bartensberg, gebornen von Schweder, ad liquidandum & verificandum auf den 17ten May a. c. sub poena praclusi & perpetui silentii edictaliter vorgeladen worden; welches hiezu durch bekannt gemacht wird.

Demnach Junhals Mandati Camerae Regiae de 11ten August a. c., das bereits seit langer Zeit wüste stehende Dammanische Haus, und welches nunmehr von geschwornen Werkleuten auf 365 Rthlr. 8 Gr. taxirt worden, subhasta gestellet werden soll; so werden zu solchem Ende Termini licitationis auf den 1ten Januarii, 2ten Martii und 27ten April des 1770sten Jahres anberahmet. Diejenigen also, welche dieses Haus zu kaufen gemilliget sind, können sich in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr für dieses Gericht einfinden, und ihren Both ad protocollum geben. Zugleich werden auch solch der Eigenthümer dieses Hauses, als Creditores, citret, in dictis Terminis sich zu melden, und zu declariren, ob sie sich des Hauses annehmen wollen, sub comminatione, daß im widrigen das Haus Junhals Königl. Edicts vom 22ten December 1768 pro derelicto gehalten, und in ultimo Terminis licitationis dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Decretum Anklam, den 8ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Gasse gebethen, sein Wohnhaus in der Unterniederstrasse alhier, zwischen des Schiffer Krügers, und des Tischler Käbels Häusern, inne gelegen, um seiner Schulden willen zum öffentlichen freyen Verkauf anzubieten; so sind darzu auf den 3ten April, 17ten Junii und 27ten Julii a. c. Subhastationsstermine alhier zu Rathhause Vormittags angesetzt, an welchen Kaufsuchte darauf bieten, und gewärtigen können, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Ueber dieses werden auch die auf diesem Hause haftende Creditores, und andere, welche ein Recht daran zu haben vermeynen, citret, in praehis Terminis ihre Forderungen, wie sie dieselben mit unantastbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Aaa anzuzeigen, alsdenn gerichtlich sich alhier zu stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali produciren, ihrer Forderungen halber mit dem Schuldner ad protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entschubung rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen haben; durch Ablauf des letzten Tages aber sollen die Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche in den gesetzten Terminen sich nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, an demselben nicht erschienen, und ihre Forderungen bescheiniget, nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Signatum Camin, den 17ten Februarii, 1770.

Bürgermeister und Rath der Stadt Camin.

Nachdem der Bürger und Tischler Meister Sandmann zu Pasewalk, sein in der Königsstrasse No. 370 belegene, den vormahligen Uhrmacher Matthias Wangerin zugehörige Wohnhaus, mit denen darzu belegenen 3 Hauswiesen, an den Bürger und Schuster Christian Friederich Lau für 430 Rthlr. verkauft hat, welche gegen Trinitatis c. gerichtlich werden bezahlet werden; so sind ad instantiam des Käufers Lau, alle diejenigen, welche an diesem Hause, cum pertinentiis, ex capite debiti, Juris realis, oder sonst rechtliche Anforderung haben, ad Terminum den 17ten Junii a. c. vor dem dortigen Magistrat solio sub praedictio citret, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Ueber des Bürger und Häcker Johann Conrad Martins Vermögen, ist Concursus Creditorum eröffnet, und sämtliche daran berechnigte Gläubiger ex quocunque capite per edictales, welche hieselbst und in Colberg adfigirt sind, erga Terminum peremptorium den 10ten Junii c. sub poena praclusi & perpetui silentii citret worden; welches einen jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 16ten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es sind wegen des Gutthes Grabow, im Vorkenkreise gelegen, welches der Hauptmann Christian Rüdiger von Borek besessen, und nachhero verschiedene Eigenthümer gehabt, auf Anhalten des Major von Schack, nachdem er es von dem gegenwärtigen Besitzer Christoph Schröder für 7150 Rthlr. gekauft, sämtliche Creditores und Agnati durch gewöhnliche Edictales auf den 1ten May a. c. peremptorie citret worden; dahero alsdenn Creditores solch, als die Lehnsfolger, sich stellen, oder zu erwarten haben, daß sie mit ihren Anforderungen und Lehn- auch Näherrecht durch Auflegung gänzligen Stillschweigens von dem Guthe Grabow auf immerwährend abgemiesen werden sollen. Signatum Swettin, den 17ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Hep den Französischen Koloniergerichten zu Pasewalk, hat der Herr Kirchert, seine auf dem Obersfelde

felde dafelbst belegene 2 Hufen Landes, nebst 1er Scheune, aus der Hand verkauft. Creditores, und wer so ist ein Jus contradicendi daran hat, werden in Termino judiciali den 16ten May a. c. ad liquidandum & justificandum sub praesidio hiemit citiret.

Es werden in Terminis den 24ten April, 1sten May und 1sten Junii a. c., allhier auf dem Rathshaus Mittags um 9 Uhr, 9 Scheffel Land im Binnensfelde, und 16 und einen halben Scheffel Lebersdommische Land, von den Vermündern des Stellmacher Fleischmanns Sohnes, wegen Theilung mit dessen Stiefschwistern, öffentlich feil geboten; und können diejenige, welche auf eins oder anderes von diesem Lande ihr Geboth zu thun Lust haben, erscheinen, und gewärtigen, daß es dem Melibietenden zugesprochen werden soll. Wobey zugleich alle auf diesem Lande haftende Creditores, und andere welche ein Recht daran zu haben vermeyren, citiret werden, um sich in Terminis zu melden, und ihre Forderungen zu bescheinigen, oder haben zu gewärtigen, daß sie mit denselben präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Signatum Camia, den 9ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camia.

17. Personen so entlaufen.

Nachdem die einbehörige Unterthanin Anna Sophia Bälter, bereits im December 1767 heimlich entwichen, auch ehngewechter sie, denen eingezogenen Nachrichten zufolge, sich seitdem beständig in dieser Gegend aufgehalten haben soll, zur Zeit nicht wieder eingestellt hat; so wird dieselbe hierdurch peremptorie citiret, sich von dero an binnen 6 Wochen für dießige Gerichte persönlich zu stellen, um von ihrer bößlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß endlich nach Vorschritt dieser Rechte wider sie verfahren werde. Kleinkeuschen, den 14ten April, 1770.

Gräfliche Gerichte hieselbst.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es Lehen zu Uckermünde 300 Rthlr. Falkenhagensche Kindergelder zur Ausleihe bereit. Wer solche nöthig get ist, die erforderliche Sicherheit und Consensum des Hochpreislischen Vormundschafsstoligen zu Stettin beschaffen kann, hat sich bey dem Vormunde Pasors Schertiger zu Uckermünde franco zu melden.

19. A v e r t i s e m e n t s.

Da anstatt der zu Streitz im Amte Neuen Stettin abgebrannten Wassermühle, wieder eine Windmühle bey besagten Dorfe Streitz, welcher die Vertineuzien eines Bauerhofes bengelegt werden sollen, aufgebauet, und demjenigen, der diesen Windmühlenbau auf seine Kosten zu übernehmen willens, freyes Bauholz, und sonst billige Conditiones accordiret werden sollen, sich aber in dem den 26sten Februaris c. angefügten Termino kein annehmlicher Competent gemeldet, daher denn alius Terminus auf den 1sten May c. hierzu angefügt worden; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kann derjenige, welcher den Aufbau dieser Windmühle auf seine Kosten gegen freyes Bauholz, und sonstige billige Conditiones zu übernehmen willens ist, sich in gedachten Termino, entweder hier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Königl. Cammer-Deputations-Collegio zu Cöslin melden, seine Erklärung ad protocollum geben, und hiernächst gewärtigen, daß mit ihm bis auf höhere Approbation der Entreprisecontract geschlossen, und ihm die Mühle erb- und eigenthümlich überlassen werden soll. Signatum Stettin, den 12ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Greifenberg verkauft die Witwe Lüttichern, ein Stück Acker vor dem Regathore, in den Mittheilweisen gelegen, an den Mühlenmeister Topper. Wer hierwider etwas einzuwenden hat, kann sich im Termino den 10ten May a. c. dafelbst zu Rathhause melden.

Da zu Finalisirung des vielsährigen Bloeschen Concurfus, es auch hauptsächlich auf Constituirung eines Corporis honorum beruhet, und von dem Bloeschen Contrabictore das Schaumsche, in der Oderstraße belegene Haus, mit dazu gezogen werden wollen, und zu Fortsetzung dieses Proceßes eine Vollmacht von denen Bloeschen Creditorenbu per Sentenciam von der Königlich Hochpreislischen Regierung erfordert, derselben Aufenthalt bis hieher aber nicht ausfindig gemacht; so citiren und laden Wir Director und Assessores des Stadigerichts hieselbst, die nach der Liquidationsurteil vom 27ten August 1724 bekannte Creditores hierdurch edictaliter, nemlich: 1.) Oberstlientenant Brauns Erben; 2.) Pasors Rahns Erben; 3.) Regidit Borchardts Erben; 4.) Bürgermeister Jahns Erben; 5.) Heinrich

Heinrich Bartholdis Erben; 6.) Witwe Löbern Erben, und 7.) Doctor Kühnen Erben, sich in Termino den 28ten Junii a. c. vor Unserm Gerichte zu fixiren, und den bestellten jeglichen Contradictoren Advocat Veyer, mit gehöriger Vollmacht wegen Fortsetzung des Processus, mit der Saamlichen, modo Schröder'schen Witwe, zu versehen. Des selbigen Dec or Kühnen Erben werden auch hiedurch specialiter vorgeladen, sich in eodem Termino gehörig als Kühn'sche Erben legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Situation der Acta Erkenntniß erfolge, und die Sache finalisiret werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 1sten Martii, 1770.

Wir Friederich, König in Preussen etc. etc., fügen nachbenannten Rantonisten des von Roserschen Regiments, als: 1.) Johann Jacob Eimm, 2.) Johann Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Drevelow, 4.) Carl Ludwig Drevelow, 5.) Johann Gottlieb Schöneig, 6.) Johann Heinrich Wölke, 7.) David Zacharias Wölke, 8.) Christian Wölke, 9.) Gottfried Minz, 10.) Johann Joachim Kerl, 11.) Jürgen Conrad Künkel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Kienfank, 14.) Caspar Ludwig Schilling, 15.) Michael Gottfried Feilke, 16.) Johann Erdmann Wiegke, 17.) Benedictus Michaelis Nates, 18.) Johann Christian Liefow, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johana David Keutel, 21.) Jacob Gertner, 22.) August Friederich Weitsch, 23.) Johann Friederich Hartwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludwig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Böttcher, 28.) Friederich Glott, 29.) Johann Jacob Pamplin, 30.) Christoph Dekerreich, 31.) Johann Jacob Minz, 32.) Gottfried Minz, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Bogislaf Friederich Gehrt, 35.) Benedictus Nater, 36.) Johann Heinrich Wölisch, 37.) Daniel Zacharias Wölisch, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Vorwissen obgedachten Regiments, worunter ihr enrolliret, austritten, Wir eure Vorladung angeordnet: Sittet euch demnach hiermit, a dato innerhalb Vier Monaten, als den 6ten May 1770, euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und bey dem Regiment, worunter ihr enrolliret, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegesdiensten tüchtig: oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben, und zu erwartendes Vermögen confisciret, und Unserer Invalidencasse verkannt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So haben Wir gegenwärtiges Edictum le akthier, zu Stolz und Uebdom affigiren lassen. Signatum Stettin, den 1sten November, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhalten der Anne Louise Kröningen, ist deren von Nipperwiese entwidener Ehemann, Jacob Kersten, edictaliter vorgeladen worden, in Termino den 20sten Junii c. die Ursachen der bisherigen Entfremdung anzugehen, und deshalb beym Verhör zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe für einen bösslich Entwideneen geachtet, und nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkandt werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung beandt gemacht wird. Signatum Stettin, den 12ten Februarii, 1770.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es hat die Amtmanninn Wendland, geborne von Podewils, das im Grefsenberg'schen Kreise belesene Guth Mackt, an den Administrator Löper für 9500 Rthlr. verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran ex jure sanguinis, agnationis, feudi, protimiseos, crediti, hypothecae, oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben möchten, und deren Gerechtsame bey denen Lehnacten und sonst nicht confitren, auf den 6ten May 1770 vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von solchem Guthe gänzlich abgewiesen, und mit ihrer etwanigen Ansprache präcludiret, mithin mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen: Wornach sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 20sten December, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocati Frank, qua Contradictoris des Hauptmann Hans Bernd von Witzlaff-Carzin'schen Concurfus, wird Maria von Crapendorff, (da selbige in dem Pommerschen Land's und Hypothekens-Buche mit 400 Rthlr. sub No. 2. auf des Concurffici's Antheil Gutthes Carzin, Stoll'schen Kreises eingetragen stehet, und sich in Termino edictali nicht gemeldet hat, oder ihre Erben, die Geschwistere Eusath im Halberstädt'schen, weil ihr Aufenthalt aller angewandten Mühe unbekandt bleibet,) hiermit nochmalen ad liquidandum & verificandum dieser Forderung wegen erga Terminum den 4ten Julii a. c. vorgeladen, sub combinatione, daß gedachte Maria von Crapendorff, oder deren etwanige Erben, im Ausbleibungsfall nicht ferner gehöret, diese eingetragene 400 Rthlr. als bezahlt und abgethan angesehen, von dem Antheil Guthe Carzin, und dem Nachlasse des Concurffici's gänzlich abgewiesen, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin, den 25ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zweiter Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlich- Stettinischen Frag- und Anzeigungs- Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu denen 111 Stück Schiffkrummbolz, welche 1932 Cubicfuß ausmachen, und zur Gärberschen Creditmasse gehören, und à 4 Gr. taxiret sind, in dem angestandenen Termine kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist ein andereitiger Terminus licitationis auf den 28ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt. Es haben also die Liebhabere sich alsdenn zu stellen, und der Meistbietende die Adidiction zu erwarten. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, kann es auf des Grafen von Lepel Malgratenschen Heyde bey dem Jäger Richter bemerkfälligen. Signatum Stettin, den 19ten Martii, 1770. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Diverse Sorten Getreide, als: Weizen, Roggen, Erbsen, Malz, Gerste und Haber, wie auch verschiedene Sorten Flachs, Hanf und Lerse, frische Butter in halben Achteln, Meimelscher Leinsaamen, nebst Arrak und Rum, sind bey dem Kaufmann Wieszlow, am Krautmarkt wohnhaft, um blüßige Preise zu bekommen.

Es sollen in Termine den 4ten May, Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtshause zu Stettin, allerhand Sachen, an Betten, Kleider, Weiszeug, hölzern und eiseren Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wie auch eine Menge alt Eisen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verauctioniret werden. Etwanige Kauflustige wollen sich daher an bestimmten Ort und Zeit einfänden, und die in bemeldeter Art erstandene Sachen in Empfang nehmen. Köstlin, den 14ten April, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Stettin- und Jansenisches Amtsgericht.

Es sind noch an 80 Schock frisches Winterrohr im Meilen vorrätzig, welche in Termine den 2ten May a. c. entweder insgesammt, oder allenfalls auch in geringern Quantis, an den Meistbietenden verkauft werden sollen; dahero die etwanige Liebhabere sich dazu in solchem Termine Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Cämmerey melden, und ihren Both ad protocollum geben können. Alten-Stettin, den 19ten April, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Der Auctionator Rudloff, wird den 30ten April a. c., des seligen Herrn Pastor Hellwigs hinterlassene Bücher, verauctioniren. Die Herren Liebhabere belieben sich selbigen und folgende Tage in seinem Hause auf dem Schweizerhofe früh von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einzufinden. Der Catalogus ist zu diensten.

Auf Veranlassung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung, sollen den 15ten May a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, einige von der Lieutenantinn von Königen versetzte Sachen, so bestehend in Silber, Tischzeug, Krauskleidung, worunter 2 Stück schwarzen Gros de Tour, jedes von ohngefehr 20 Ellen lang, 2 Anzüge Kanten, und 2 weisse atlassene Bettdecken, in des Bäcker Schmidten Witwe Behausung, in der Oderstrasse, gegen baare Bezahlung in Courant per Notarium Bourwieg verauctioniret werden. Liebhabere belieben sich zur bemeldeten Zeit einzufinden.

21. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Hofgericht-Sadvocati Weilsuf, qua Contradictoris von Porleben-Mechentinschen Concur-

Concurfus, fou das im Fürstenthum Camin belegene Antheil Gutts Wechthin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. in Silbercourant gemüdiget worden, in Termino den 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contrahictore wider die Taxe angefertigten Monita, welche denen Licitanten in Termino subhastationis vorgelegt werden sollen, öffentlich subhastret werden. Es haben demnach Kaufstüchtige sich zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat der Weisbietende zu gewärtigen, zu thun, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehört werden soll. Signatum Cöstin, den 22sten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es soll des verstorbenen Apothekers Kirschen Haus und Stallungen zu Labes, welches durch eine gerichtliche Taxe auf 298 Rthlr. gemüdiget, zum Besten der Ehemännlichen Crediturum, in Termino den 10ten Martii, 7ten May und 20sten Junii a. c. an den Weisbietenden verkauft werden. Licitabere können sich an gedachten Tagen, und besonders in ultimo Termino, in des zur Instruirung des Ehemännlichen Concurfus von der Hochpreislichen Pommerschen Regierung ernannten Commissarii Bürgermeister Karsten zu Schiebelbein Behausung einfinden, ihr Geboth thun, und der Weisbietende in dem letzten Termino gewärtigen, daß ihm solches gerichtlich adjudiciret werden werde.

Es ist das Antheil des Guttes Etzewossow, Greifenbergischen Kreises welches Daniel Christoph vorz nach entstandenen Concurfa Crediturum, und da der Lehnsfolger das vestigirte Pretium nicht erlegt, mit der sich auf 2037 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. beaufenden Taxe subhastret, und Termin auf den 20sten Junii zum ersten; und auf den 22sten October a. c. zum andern; auf den 9ten Januarii 1771 aber zum dritten; und letztenmale angeordnet worden; daher die Käufer sich alsdenn zu stellen, und der Weisbietende nach Befinden die Zuschlagung zu erwarten, wovider nachmals niemand weiter gebietet werden soll. Signatum Stettin, den 22sten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem in denen Königlich Preussischen Forsten derer nachspecificirten Nemter, eine Quantität Eichen und andere Sorten Kaufmannsholz, zu Erreichung des Forste atsquantit, pro 1770 bis 1771 per modum Recreationis debitiret werden sollen, als: 1.) Aus denen Uckermündes und Torgelowschen Nemterforsten: 100 Ringe eichenes Stabholt, 233 Schock klein Klappholz, 140 Stück Cubiceichen, 380 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 10 stärkere bechl. gere Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß, 830 dito Sparstücke, 1070 dito Bohlstücke, 140 Sägeblöcke, 250 runde fittene Balken von 5 Fuß, 200 dito Sparstücke, 350 dito Bohlstücke, 650 Faden eichenes Schiffholz, 390 Faden Büchen, 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Eichen. 2.) Nemter Sternin und Jasentz: 35 Schock klein Klappholz, 45 Cubiceichen, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Fuß, 430 stärkere Balken von 5 Fuß, 670 Sparstücke, 800 Bohlstücke, 80 Sägeblöcke, 500 Faden eichenes Schiffholz, 200 dito Büchen, 1000 dito Fichten, und 300 dito Eichen. Amt Pudagla: 20 Cubiceichen, 500 Bohlstücke, 30 Sägeblöcke, 200 Faden eichenes Schiffholz, 200 dito Büchen, 200 dito Fichten, 1000 dito Eichen, und 57 Stück Schiffmannsholz. Amt Wollin: 370 fittene Balken von 5 Fuß, 330 Sparstücke, 370 Bohlstücke, 300 Sägeblöcke, 200 Faden eichenes Schiffholz, und 900 dito Fichten. Im Golder Revier: 200 Faden eichenes Schiffholz, und 500 Faden Büchen. Im Grammenschischen Revier: 200 Faden eichenes Schiffholz, und 200 Faden Büchen, und hierzu Licitationstermine auf den 9ten, 19ten und 30sten April a. c. anberaumet worden; als wird solches jedermännlich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen, hierdurch bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolviret sind, obenspecificirtes Holz in einem oder andern Reviere, entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti gegen Bezahlung in Frieserichs D'Or, bis auf Königl. allergnädigste Approbation, das Holz addiciret, auch der Contract darüber ertheilet werden soll. Wobey denen Licitanten zur Nachricht dienet, daß die Defignation des Holz, wie viel in jedem Reviere angeordnet, in Termino zur Einsicht vorgelegt werden soll. Signatum Stettin, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Da des Verwalters Christian Otten Wirwe Schulden halber genöthiget wird, ihre Pferde und Rindvieh, Schweine, Gänse, Acker- und Hausgeräth, an den Weisbietenden zu verkaufen; so ist dazu Terminus auf den 16ten May a. c. angeordnet. Wer Lust und Belieben hat, von diesen Stücken etwas an sich zu kaufen, der wolle sich zu Bularin ohnweit Belgard Vormittags am bemeldeten Tage vor dem Adelichen Gerichte daselbst einfinden, seinen Both thun, und Handlung pflegen, da dann der Weisbietende

de zu gewarten hat, daß ihm das erkandene Stück sofort gegen baare Bezahlung verabfolget werden wird.
Vulgrin, den 20sten April, 1770. Adeliche Gerichtsobrigkeit daselbst.

Da zum Verkauf, des an der Ihne hieselbst, neben dem Lazareth befindlichen Rollschen Hauses, ein anderweitiger Terminus auf den 28sten May a. c. angesetzt worden; so werden Liebhabere auf besagten Termin Nachmittag vor das hiesige Stgdgericht vorgeladen, und hat der Meißbietende die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, den 25sten April, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es will der Tracteur Jost, sein zu Treptow an der Rega stehendes Haus, wobey die Braugerechtigkeit, nebst Stallung, Auffahrt und Garten befindlich ist, verkaufen. Käuferer belieben sich bey dem Kaufmann Herrn Arendt daselbst zu melden, und kann mit demselben Handlung gemacht werden.

Es soll in Termino den 17ten May a. c., Morgens um 9 Uhr, in dem Adelicen von Blanckenseeschen Guthe Bugke, zwischen Cöslin und Belgard gelegen, des daselbst gewesenen Wächters, Samuel Sells, sämtliches Vermögen, an Vieh und Ackergeräth, auch Mobilien, öffentlich und an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es wird also diese Auction, ausser dem Anschläge zu Bugke, Belgard und Cöslin, auch noch hierdurch allen Kaufkustigen bekannt gemacht. Signatum Bugke, den 9ten April, 1770.

Adelicches von Blanckenseesches Gericht hieselbst.

Silius,
qua Jufficiarius.

Die verwitwete Frau Nimmern zu Labes, machet hiermit dem Publico bekannt, wie sie gesonnen, nicht allein ihre in der Stadt befindliche 3 Häuser, sondern auch sämtliche Landung in allen dreyn Feldern, nicht weniger ihre daselbst befindlichen 2 Scheunen, nebst Gärten und Wiesen, aus freyer Hand, entweder zusammen, oder einzeln, zu verkaufen. Wer nun hierzu Lust und Belieben trägt, der kann sich in Terminis den 16ten May, den 16ten Junii und den 16ten Julii a. c. bey ihr in ihrer Behausung melden, und mit ihr gegen baare Bezahlung bestens accordiren.

Ad Mandatum Eines Hochlöblichen Regenwaldeschen Bürgergerichts, sind des verstorbenen Bürgermeisters Walbachs liegende Gründe, als: a) das in der Greifenbergischen Strasse belegene, und 180 Rthlr. taxirte Haus, desgleichen b) der auf hiesigem Stadtfuhr, an des Diaconi Meyers Garten gelegene, und 23 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte, mit Boden gut bewehrte Freygarten, subhastiret, und Licitationstermine auf den 25sten May, 27sten Julii und 29sten September a. c. anberahmet worden; so wie solches die allhier, zu Plathe und Labes affigirte Subhastationspatente des mehreren besagen. Kaufbeliebige werden dahero ersuchet, in angefesten Terminis, besonders aber in ultimo Termino, allhier Morgens um 9 Uhr zu Rathshause zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu thun, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Regenwalde, den 14ten April, 1770.

E. D. J. Grünenberg,

Consul Dirig. & Judex Civit. Regenw. ut. Commissarius.

Als in denen angestandenen Terminis zur Licitation des Schneider Lutters Haus zu Anklam, sich kein Liebhaber gefunden, Terminus semel pro semper aber annoch auf den 16ten May a. c. zur Licitation dieses Hauses, cum pertinentiis, präfigiret worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere alsdenn Morgens um 9 Uhr im Stadtgerichte zu Anklam einfinden, und ihr Gebot ad protocollum geben. Decretum Anklam, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath allhier.

22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Als die Belaubung der Maulbeerbäume in des hiesigen St. Johannisklosters-Plantage an der Salzwiese, hinter Fort Preussen, in Terminis den 7ten May a. c. Vormittags um 11 Uhr, in des Kers. Kassenkammer auf dieses Jahr vermiethet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

23. Sachen so außserhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagdten auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende

gende Jahre verpachtet werden sollen, als: Im Amte Pudagla: 1.) Im Lieper Winkel: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Güssow, Keesow, Warth, Liebe, Hankwitz, Quitz und Morgenitz. 2.) Im Wolgaster Orte: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Zecherin, Wahlow, Gauzien, Bümitz und Crummin. Ferner Mültschow, Wannemin, Cuzow, Neverow, Gummelin, Welzien, Prärenow, Wilhelmshof, Mdachow, Cacklin, Görke, Bofin, Pudagla, Neppermin, Stöwen, Benz, Labasmitz, Cackschow, Keesow, Sallentin, Banfin, Neeborg, Carin, Gellentin, Gnerentin, und die Jagd auf dem Caminker Felde, hierzu auch Licitationstermine auf den 19^{ten} und 27^{ten} April, imgleichen den 3^{ten} May a. c. präfigiret worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche ermeldete Jagden auf eine oder andere Feldmark in Pacht zu übernehmen gesehnen, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protoc. Nam geben, und gewärtigen, daß denen Meißbietenden die Jagden in Pacht eingethan, und ein Contract darüber auf 6 Jahre ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 9^{ten} April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bei dem Magistrat zu Strassburg, sollen die Cammerer-Vorwerker, als: 1.) das nahe vor der Stadt belegene, und 2.) das Ritter-Vorwerk im Lauenhagen, auf Erb Pacht ausgethan werden. Termin hiezu sind auf den 1^{sten} und 26^{ten} April, und auf den 7^{ten} May a. c. präfigiret, und können sich Liebhaber fürnehmlich in ultimo Termino Vormittags 8 Uhr zu Rathhause einfinden, Geboth thun, und Handlung pflegen, auch zu gewärtigen, daß dem der die besten Bedingungen ergehen wird, solche bei auf Königl. allergnädigster Approbation werden zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Herrn Cammerer Mannsfeldt zu inspiciren.

Da das von denen Herren Grafen von Schwerin verkaufte Antheil Rittergut in Muggenburg, im Anklamischen Kreise belegen, und dem von Eickstedt zu Muggenburg zugehörig, auf insiehenden Trinitatis a. c. verpachtet werden soll; so können sich Liebhabere bey dem Herrn von Eickstedt in Anklam melden, und gegen billige Conditiones das Gut in Pacht bekommen.

Das Vorwerk Staffelde, nahe bey Alten-Stettin belegen, soll auf Trinitatis a. c. an, verpachtet werden. Liebhabere können sich bey den Herrn Senator Willich in Stettin melden.

Als folgende Jagden auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich bis Trinitatis 1776, anderweit verpachtet werden sollen, als: In denen Nennern Uckermünde, Torgelow und Königsholm: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Ferdinandshof, Uckerleben, Blumenthal, Schlaberndorf, Sprengersfelde, Wilhelmshof, Friederichshagen, Heinrichswalde, Schönwalde, Hammelsall, Jansenick, Dargitz und Stolzenburg, imgleichen die kleine Jagd auf dem Ahlebeckischen See Grunde, hierzu auch Licitationstermine auf den 23^{ten} und 30^{ten} April, imgleichen den 14^{ten} May a. c. anberahmet worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diejenige, welche Lust haben, ermeldete Jagden auf eine oder andere Feldmark zu pachten, sich besonders in ultimo Termino auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß denen Meißbietenden ermeldete Jagden addiciret, und ihnen der Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 20^{ten} April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

24. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Piriz werden motu concursu, die Creditores der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Köpcken nochmalen in Termino den 14^{ten} May a. c. sub prejudicio citiret. Piriz, den 9^{ten} April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam des Major Nicolaus Georg von Zastrow, welcher von dem Friedrich Erwald von Glasenapp zu Zettun, das Gut Zirchow im Schlaweschen Kreise gekauft, werden alle und jede Creditores, welche eine Anforderung und Ansprache an gedachtem Guthe zu haben vermoegen, ergo Terminum den 16^{ten} Julii c. ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich nicht melden, noch ihre Forderung gebührend justificiren, nicht weiter gehört, von dem Guthe Zirchow cum pertinentiis abgewiesen, präclusiuret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Cöslin, den 26^{ten} Martii, 1770.

Königl. Preussisches Pommersches Hofgericht.

Der vor ein halb Jahr von hier entwichene Junker Friederich Boise, aus Wollin gedüchtig, wird hiermit citiret, gegen den 15ten May a. c. nach hieselbst wieder einzufallen, sonsten er zu gewärtigen hat, daß seine zurückgelassene Sachen, zu Befriedigung seiner Creditoren, die sich in dieser Zeit ebenfalls zu melden haben, subhahiret, und was etwa noch übrig seyn wird, an seine nächste Erben verabfolget werden soll. Signatum Ugedom, den 6ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Franz, qua Litis Curatoris des verstorbenen Landbaumeister Drems nachgelassenen Sohnes, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Nachlaß des ic. Drems einige Forderungen, Recht oder Anspruch, ex quocunque capite es sey, zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen: wegen erga Terminum den 27sten Junii a. c. vorgeladen worden, sub comminatione, daß Creditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn nur Erbe seines Vaters cum beneficio legis & inventarii seyn kann, und zur Ausmittelung der Masse und Eröffnung des Liquidationsprocessus geschritten werden müssen, mit ihren Forderungen nicht gehöret, von dem Nachlaß des verstorbenen Landbaumeister Drems abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, auch in Aufhebung aller Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger so wenig gegen den Erben als gegen den Gläubiger ein Regreß oder Vindicationsklage statt haben solle. Signatum Cöslin, den 19ten Martii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilfus, qua Contradictoris des Gerd Wedig von Glasthörn Wurchowischen Concurfus, sind alle und jede Creditores, welche an dessen Nachlaß und den Güthern Wurchow, cum pertinentiis, im Neuen-Stettinischen Kreise belegen, eine Ansprache zu haben vermeynen, erga Terminum peremptorium den 21sten May a. c. vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erscheinen, vorgeladen worden, sub comminatione, daß selbige im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht gehöret, von denen Güthern Wurchow, cum pertinentiis, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Signatum Cöslin, den 26sten Januarii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Creditores, so ein Jus contradicendi zu haben vermeynen, daß die von dem Kaufmann Georg Gusem an den Baumann Michael Zilmer verkaufte Stad: halbe Hufe demselben nicht tradiret werden kann, müssen solches den 25ten May c. Nachmittags in der Gericht:Stube alhier anzeigen. Stargard in Judio den 30sten Martii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Wer an dem, von dem Hausbäcker Friederich Immanuel Böcker, an den Tischler Johann Caspar Krüger verkauften, am Hofmarkt hieselbst, zwischen dem Pofementier Löwe, und der Witwe Beckern, belegenden Hause, ex jure crediti vel alio quocunque capite eine gegründete Ansprache, oder Jus contradicendi zu haben vermeynet, muß solches in Termino den 11ten Junii a. c. Nachmittags vor dem hiesigen Stadtgerichte sub poena præclusi deduciren. Signatum Stargard, den 27sten April, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Das Adelige von Blanckenseesche Gericht zu Buzig, Belgardschen Kreises, füget hiermit allen und jeden Creditoren, so an des Arrendator Samuel Selle zu Buzig Vermögen, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, öffentlich zu wissen: Daß, da in des vorgedachten Arrendatoris Samuel Selle Vermögen, auf geschehene Cessionem honorum, und von dessen sämtlichen Vermögen aufgenommenen Inventario, nach welchem die angegebene Schulden, ersters weit übersteigen, der Concurfus per Sententiam vom 21sten m. p. eröffnet; als werden hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon das eine hier, das andere zu Belgard, und das dritte zu Greifenberg angeschlagen, alle und jede Creditores, welche an des Sellen Vermögen, eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, peremptorie citiret und eingeladen, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten zu rechnen, und also in Termino den 28sten Junii a. c. zu Buzig, ihre Forderung, wie solche mit untadelhaften und originaliter zu producirenden Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren ist, anzeigen, der Forderung: halber gehörig mit dem Debitore und Nebencreditorum ad protocollum verfahren, güeltliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritätsurteil zu gewarten, mit Ablauf des peremptorischen Termins als den 28sten Junii a. c. aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages als den 28sten Junii a. c. nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von des Sellen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, wornach sich also dieselben zu achten haben. Signatum Buzig, den 9ten April, 1770. Adeliges von Blanckenseesches Gericht hieselbst.

Filius,
qua Julticiarius.

Des hieselbst verstorbenen Schuster Müllers nachgelassene Witwe, hat ihr in der Neuenstrasse sub No. 86

No. 86 belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Kaufmann Colin, erb- und eigenthümlich verkauft. Alle diejenigen, so ein Jus contradicendi, oder an vorbelegten Wohnhause ex capite crediti einige Ansprüche zu haben vermeynen, müssen ihre Gerechtfame längstens in ultimo Termino den 15ten May a. c. Vormittags zu Rathhause hieselbst sub præjudicio rechtlich an- und ausführen. Demmin, den 20sten April, Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

25. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

140 Rthlr. Pwilkengelder liegen zur Anleihe parat. Wer selbige kenchiget ist, und gehörige Sicherheit auch Consensum Magistratus beschaffen kann, hat sich bey dem Kaufmann Wittscheide zu Wollin als Vormund franco zu melden.

26. A v e r t i s e m e n t s.

Es werden hiermit alle und jede, so an dem, im Schivelbeinschen Kreise belegenen Antheil Gutes Wollin, dem Hauptmann George Joachim von Pelchrzin zugehörig, ex quocunque jure cap te vel causa irgend eine An- und Zusage zu haben vermeynen, vor das Schivelbeinsche Landvogtengerichte auf den 7ten May, 7ten Junii und 21sten Julii a. c., als Terminum præclusivum ad liquidandum & verificandum sub pena perpetui silentii citiret und geladen.

Da über des in Schlawe ausgetretenen Bürger und Dragoner Michael Jacob Herlis Vermögen, Concursus eröffnet worden; So werden alle und jede, so hieran eine Ansprache zu haben vermeynen, hiers durch peremptorie auf den 4ten May citiret, sich sodann auf dem Schlaweschen Rathhause gebdrig zu melden, und ihre Forderungen zu justificiren. Die Ausenbleibenden haben aber der Präclusion zu gewarten.

Die Fräulein von Blandenburg, hat ihren wüsten Bauerhof zu Moltow, an die Frau von Bonitz verkauft; Wer darwider etwas einzuwenden, oder an diesem Hofe zu fordern, kan sich bey der Frau Käuferin in Clapow melden, und sein vermeyntes Recht gehörigen Ortes wahrnehmen, im niedrigen zu gewarten, daß man keinen deshalb responsible seyn wird.

Auf Ansuchen des Fiscal Schulze, wird der außer Diensten sich befindende Hauptmann George von Warnshagen, nach Maßgebung derer alhier, zu Berlin und Stettin affigirten Ed. Cal. Citation, auch durch diese Intelligenz-Blätter öffentlich citiret, in Termino peremptorio den 20sten Julii c. vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, die von der Majorin von der Scheve, jetzige Hauptmannin von Lettow, Resenschen Regiments, unterm 14ten Julii 1762 ad Depositorium gebrachte 500 Rthlr. Sächsishe ein Drittel, so bey der Banque, alwo solche beständig, gegen 186 Rthlr. 20 Gr. courant verwechselt sind, gegen Extrasdirung der von Schenschen Obligation vom 10ten Januarii 1761 in Empfang zu nehmen, die Sache des von dem Advocato Kievestahl darauf, auf 109 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. wegen des, von des von Warnshagen Mutter annoch restirenden Honorarii angelegten Arresti mit ihm abzumachen, niedrigenfalls aber derselbe zu gewärtigen, daß der von dem Advocat Kievestahl impetirte Arrest für justificiret werde geachtet, und das noch überbleibende Geld Fisco zu, auch die Obligation vom 10ten Januarii 1761 für mortificirt, für null und ungültig werde erhandt, und derselbe mit seinen Ansprüchen an diese Gelder, auf ewig werde abgewiesen werden. Es wird auch jedermann hiermit bekandt gemacht, daß im Fall erwehnte Obligation etwan bey jemanden untersehet, oder jemanden cediret seyn solte, derselbe hierdurch zur Extradition ebenfalls in Termino præximo zu erscheinen vorgeladen wird; niedrigenfalls, und wenn er nicht erscheinet, hat derselbe zu gewärtigen, daß die Obligation für null und unkräftig, und er mit der daraus habenden etwanigen Forderung von diesen Geldern abgelenen werden solle. Signatum Cölln, den 21sten Martii, 1770. Königl. Preuss. Pommersches Hofgericht.

Der Herr Senator Schimmelmann, hat sein in der Baukrasse sub No. 137 belegenes Wohnhaus, an den Possillion Kunstmann erb- und eigenthümlich verkauft. Wer dagegen ein Widerspruchs-Recht, oder an vorbelegten Hause einige An- und Ansprüche zu haben vermeynet, muß seine Gerechtfame längstens in Termino den 1sten Maji c. Vormittages zu Rathhause sub pena præclusi an- und ausführen. Demmin, den 5ten April, 1770. Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Da für nöthig befunden worden, das hiesige Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zu gleich ein neues Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sowohl von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt der selben Pertinentien, auch von den Aekern, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinentien sind, zu errichten: So haben alle Besizer hiesiger Häuser und Grundstücke von und mit dem 3ten Januarii künftigen Jahres an, bis um May 1770, des Montags, Mittewochs und Freytags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathhause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen bezubringen, um damit die Redtmäßigkeit ihres Besizes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen sollten, haben sich in der Folge der Zeit eines präjudicillche selbst bezumessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter hiesiger Stadt-Jurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechtsbefugnissen, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, a dato binnen 6 Monaten, und spätestens mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremptorie citiret, daß sie an vorgemeldeten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Anforderung, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden original Documenten vertheilen, und davon Copien ad acta geben: mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist geschlossen geachtet, und niemand dagegen weiter gehöret, noch ihnen eine Präserence wieder die für dann eingetragene Hypotheken zugesanden werden soll. Decretum Anklam, den 14ten December 1769. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Das Königl. Amts-Gericht zu Rügenwalde, wird in Termino den 4ten May c. ad instantiam des Küster Peter Broosen zu Barchewitz, dessen verstorbenen Ehefrauen, Anna Lübben, im Gerichte niedergesetzte Testament publiciren, und citiret dahero alle Interessenten, insonderheit die im Leben vorhandene Kinder von dem verstorbenen Schulmeister Johann Lübben zu Treptow an der Tollense, um in Termino den 4ten May c. zur Erfüllung des Testaments zu erscheinen, und ihre Jura dabey wahrzunehmen, widerigenfalls sie mit ihren Actionibus wieder dieses Testament nicht weiter gehöret werden sollen.

Auf Anhalten des Hauptmann von Grabe, der das Gut Dümm und Pertinentien, Grünberg und Lüttenhagen zu retulren intendirt, sind alle diejenigen, so an ererbtes Gut und dessen Pertinentien eine Ansprache, Recht oder Forderung, aus welchem Grunde es seyn möge, gegen den 20sten Junii c. edlester vorgeladen, solche sodann durch einen gehörig Bevollmächtigten anzuzeigen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß in Entsehung dessen sie damit nicht weiter gehöret, sondern von diesem Gut abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signaturum Stettin, den 14. Februarti, 1770. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Zu der 2ten Hannoverschen Lotterie, wovon die 1ste Klasse den 30sten April a. c. gezogen wird, sind noch wenige Loose bey dem Regierungssecretario Labes in Stettin für 1 Rthlr. 2 Gr. zu haben.

Zu Schwienemünde soll des Bäcker Martin Volkerts Haus, so zu 152 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. taxiret, den 28sten May a. c. plus licitanti verkauft werden; und werden etwanige Contradicentes hiermit erga Terminum sub poena juris vorgeladen. Decretum Schwienemünde, den 18ten April, 1770. Verordnetes Stadtgericht.

Es will sich gegen Trinitatis ein wohlverfahrener und unverheyratheter Wirthschafts-Schreiber bey einer Herrschaft in Dienste begeben; Wer solchen verlanget, kan sich bey dem Verleger der Zeitung in Stettin melden, woselbst er nähere Nachricht erhalten kan.

Es hat zu Colberg die Witwe des verstorbenen Heinrich Beyern, mit Genehmhaltung ihrer Kinder, und in rechtlichem Beystande ihres erbethenen Licis curatoris, ihr daselbst in der Pfannschmieden-Gasse, zwischen des Maurer Mstr. Schulzen Hause, und des Bierträger Witten Thorwege inne belegene Wohn- und Brauhaus, an den dortigen Großbürger und Kaufmann Herrn Carl Friedrich Scholl erb. und eigenthümlich, als dessen bisheriger Besizer zur Mierbe, verkauft und abgetreten; welches also hierdurch Königl. allergnädigster Verordnung zur Folge nicht allein dem Publico bekandt gemacht, sondern auch, der vor kurzem in denen Stettiner Intelligenz-Vogen aus Irrthum gemeldete Verkauf dieses Beyerschen Hauses, an den Glaser Meister David Kasper, als welcher daran gar kein Jus questum erlanget, völlig revociret und annulliret wird. Deshalb ein jeder, der dieserhalb ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeynen sollte, sich binnen denen ersten 4 Wochen an gehörigem Orte zu melden belieben wird, weil man keinem nach Ablauf dieser Frist dieserhalb weiter responsible seyn kan. Colberg, den 14ten April, 1770. Carl Friedrich Scholl, Kaufmann alhier.

Da hieselbst den 2ten Junii sel. Christian Knacken Witwe, geborne Anna Maria Kalken, ohne Leibeserben verstorben; So soll deren hinterlassene gerichtliche Disposition in Termino den 12ten May c. alhier zu Rathhause Morgens um 9 Uhr publiciret werden. Es werden also alle und jede so zu der verstorbenen Vermögen sich berechtigt zu seyn vermeynen, hiedurch aufgefordert, in obgedachtem Termino alhier

alkhier zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Jara wahrzunehmen, widrigenfalls das hinterbliebene Vermögen denen sich gemeldeten Erben verabfolget, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Das diesferhalb expedirte Proclama ist alkhier zu Rathhause affigret. Kummelsburg, in Sessione Senatus den 18ten April, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Es soll nach allerhöchst eingekommener Approbation, auf dem Caminschen Stadt-Eigenthums-Ackerwerck in Grambow, ein neuer Schaaf-Kindvieh- und Pferdestall erbauet werden, zu welchem Bau ein Entrepreneur gesucht wird, der aber den ganzen Vorschuß zum Bau thun, und die Gelder bey der Cammerrey einige Jahre zinsbar stehen lassen muß. Falls sich nun ein dergleichen Entrepreneur findet, der in dieser Art den Bau übernehmen will, derselbe kan sich binnen 14 Tagen bey dem Magistrat in Camin melden, da ihm denn der Verschlag und Riß vorgeleget, und mit demselben der Entreprise-Contract geschlossen werden soll. Signatum Camin, den 19ten April, 1770.
Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Zu Freyenwalde in Pommern, hat der Bürger Hegemann, sein Wohnhaus in der Papenstrasse, an den Kohgerber Hähnel jun. für 150 Rthlr. verkauft. Terminus solucionis ist auf den 17ten May a. c. angesetzt; so hiemit jedermänniglich bekandt gemacht wird.

Es hat zu Freyenwalde in Pommern der Tuchmacher Christian Vorath, seinen Garten an den Schuster Bremer verkauft; Wer hiewider was einzuwenden hat, muß sich in Termino den 17ten May a. c. zu Rathhause melden.

Es verkauft der Herr Senator Lange in Treptow an der Tollensee, einen Morgen Acker im obersten Stöcklage, zwischen dem Rademacher Ebert aus Löckenzin, und dem Herrn Inspector Wieblitz, an den Bürger und Altschuster Johann Christian Möner; Contradictentes haben sich binnen 4 Wochen sub poena perpetui silentii bey dem dortigen Stadtgericht zu melden.

Da der Bürger Carl Schumann zu Treptow an der Tollensee genöthiget, 4 Morgen Acker im Löckenzinschen Felde, zwischen dem Müller Haasschild, und dem Einwohner Kohde auf dem St. George zu verkaufen, und Terminus licitationis auf den 19ten May, 16ten Junii, und 24sten Julii anderahmet worden; so wird dem Publico solches bekandt gemacht, und Liebhabere erücht, sich an benannten Tagen zu Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß ihnen die 4 Morgen Acker gegen ihr Meistgeboth pure zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die an besagten 4 Morgen Acker ex quocunque capite Ansprache zu haben verneynen, citirt und geladen, in gedachten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da verschiedene Beschwerden über die mehr und mehr anwachsende Fälscherey zur Schmälerung der Bürgerlichen Nahrung sich hervor thun, und die hiesigen Einwohner wohl sogar Gelegenheit dazu geben, und bey denen Soldaten Gewercks-Arbeiten bestellen und fertigen lassen; So wird hiedurch bekandt gemacht, daß die hiesigen Bürger und Einwohner, welche sich untersehen, bey Fälschern und bey den Soldaten Tischler: Schuster: Schneider: Böttcher: Leinweber: Mahler: Riemer: Sattler: und alle übrige Gewercks-Arbeiten auf irgend einige Art verfertigen zu lassen, sodann nach dem Patent vom 30sten November 1736, das erstemal mit 10 Rthlr. und das zweitemal mit 20 Rthlr. bestrafet werden sollen. Als wornach sich ein jeder zu achten hat. Anklam, den 17ten April, 1770.
Bürgermeister und Rath alkhier.

Zu Colberg verkauft Herr Lorenz Schweder, seine in der Badstüber-Strasse, zwischen sel. Friederich Faltkom, und des Schneider Petermanns Häusern, inne belegene Wohnbude, an den Huthmacher und Bürger Meister Johann Erhardt Eckerlein; Soferne nun jemand eine Ansprache daran zu haben verneynet, muß er solche binnen 4 Wochen dociren, oder hat zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehöret werden soll.

Der Herr von Buffow zu Lützen gebrauchet einen Jäger, welcher seine Kunst wohl versteht, und durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen kan, daß er einen ehrlichen und vernünftigen Lebenswandel geführt hat. Wer willens ist, sich bey ihm gegen ganz vortheilhafte Bedingungen in Dienst zu begeben, kan sich sordersamt bey ihm in Lützen melden.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß die Witwe Anna Maria Riechöffin zu Platze in Pommern, eine Viertlthe Landes von 3 Schffel Aussaat, zwischen den Herrn Kammerherrn, und den Bürger Flemming inne belegen, aus freyer Hand, an dem Meister Christian Tesch für 22 Rthlr. verkauft; Solte einer oder der andere an gedachte Witwe Riechöffin eine Anforderung haben; So muß derselbe sich binnen hier und den 2ten May a. c. bey dem Magistrat melden. Platze, den 23ten April, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

27. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des Justizrath Carl Friederich Verbers Speicher auf der Lastadie, und zwar auf der Herrenfreiheit belegene Speicher, nebst Wohnhaus und Garten, davon die Taxe insgesammt 3049 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. ausmachet, ist zum öffentlichen Verkauf gestellet, und zwar den 4ten April zum ersten, den 13ten Junii zum andern, und den 29sten Augusti a. c. zum dritten, und letztenmale. Es haben sich also die Käufern alsdenn zu stellen, und der Meistbietende die Zuschlagung, wogegen alsdenn niemand weiter wird gehört werden, zu erwarten. Signatum Stettin, den 17ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

28. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Da zur Licitation des oburgens es alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Velchzin zugehörig in Antheil Guthes Bötzkow, im Schiewelbeinischen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deductis deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bey dem Schiewelbeinischen Landvoigtgerichte Termini auf den 9ten Julii und 9ten October a. c., ingleichen auf den 23ten Januarii des künftigen 1771sten Jahres, angeleget seyn; so haben sich Kaufustige hiernach, sonderlich in Termino ultimo den 23ten Januarii 1771, zu achten.

29. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es hat der Bürger und Kaufmann Herr Dumartin, sein auf der Unterwieke, zwischen des Rathshäuser Zeichner, und der Witwe Krämerin, inne belegenes Wohnhaus, verkauft; welches sub praedictio hierdurch bekannt gemacht wird.

30. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Für eine einzelne Person ist eine Stube am grossen Paradeplatz mit auch ohne Meubles und Aufwartung, welche sogleich bezogen werden kann, zu vermietthen. Liebhabere können sich dieserhalb bey dem Herrn Verleger der hiesigen Zeitung melden, welcher nähere Nachricht ertheilen wird.

31. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als in Termino den 23sten dieses auf des St. Johannisflosters-Ackerwerk auf dem hiesigen Torney nicht hinlänglich geboten ist; so wird zu dessen Verpachtung von Trinitatis 1771 bis 1777 ein anderweitiger Termin auf den 1sten Junii a. c. angeleget, in welchen diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben haben, sich Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannisflosters-Kassenkammer hieselbst einfinden, bieten und gebärtigen können, daß auf einen annehmlichen Voth für den Meistbietenden wegen der Addition be richtet werden soll.

32. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Nachdem über des entwichenen Hächter Matthias Krüger hinterlassenes Vermögen, Concursus eröffnet, und Termini subhastationis des Wohnhauses, cum pertinentiis, so von artis peritis zu 792 Rthlr. 12 Gr. taxiret worden, bereits auf den 30sten Martii, 25sten May und 27sten Julii a. c. präfigiret und bekannt gemacht worden, nunmehr aber auch Termini liquidationis von 4 zu 4 Wochen, und zwar auf den 4ten May, 1sten Junii und 29sten Junii a. c. angeleget sind; so werden alle und jede, die an gedachten Matthias Krüger ex capite crediti Anforderungen haben, hiermit citiret und geladen, sich in dißis Terminis des Morgens um 9 Uhr im hiesigen Stadtgerichte zu stellen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, solche zu justifiziren, und mit dem Curatore Concursus ad protocollum zu verfahren. Mit Ablauf dieser Termine aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Anforderungen ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Zugleich wird der entwichene Concursiffler Hächter Matthias Krüger hierdurch citiret und geladen, sich wiederum zu stellen, und sich wegen seines Austritts zu rechtfertigen, im widrigen gehen ihn als einen Banquerouttier verfahren und erkannt werden soll. Decretum Ankl m, in Judicio, den 6ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath alhier.

Nachdem

Nachdem die hieselbst in der Lindenstrasse, an der Kloster-Gassenecke, neben der Witwe Eberlin belegene Stavenhagensche beyde Hausstellen, davon die eine wünte, und die andere nach den Materialien auf 59 Rthlr. taxiret, von Grund auf neu aufgebauet, und da sich die Erben derselben begeben, der Creditoren halber aber, nach Raafgebung der Verordnung vom 22sten December 1768 licitiret werden müssen; so sind Termini licitationis und liquidationis auf den 23sten May, 21sten Junii und 19ten Julii a. c. angeordnet, und werden Kauf- und Hauslustige eingeladen, besonders in ultimo Termino den 19ten Julii auf der hiesigen Gerichtsstube um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und auf die Stellen so mit einem Hause von 2 Etagen, als dazu 200 Rthlr. Douceur-Gelder, und 21 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. Holzgelder von der Bau-Casse gut gethan werden, bebauet werden müssen, dagegen aber auch die Onera, als: Servies, Einquartierung ic. vom ganzen Hause oder Erbe zu übernehmen sind, zu bieten, mit der Versicherung, daß die Adidiction sogleich erfolgen soll. Wie denn auch Creditores so Ansprache oder Forderungen an den Stellen haben, sich ad liquidandum & verificandum in diesem Termino, besonders in ultimo aber auf gedachter Gerichtsstube zu melden haben. Des Endes dieses Subhastations- und Citations-Patent zugleich expediret, und alhier, zu Treptow und Cörlin affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Colberg in Judicio den 18ten April, 1770.

33. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 139 Rthlr. Silber-Courant Catthänische Kinder-Gelder zu Colberg zum Anlehn gegen 5 pro Cent auf sichere Hypothek bereit. Wer gehörige Sicherheit bestellen kan, hat sich diewerwegen binnen 6 Wochen bey den Vormündern, dem Tischler Meister Kländera sen. und Bäcker Meister Haacken, auch bey dem Stadt-Gerichte zu melden.

Da gegen den 2ten Junii c. ein Capital à 600 Rthlr. Meißnerische Kindergelder einkommen wird, dazu noch 400 Rthlr. die in der hiesigen Banco stehen, können hinzu gethan werden, und also 1000 Rthlr. zinsbar zu bestätigen sind; So können diejenigen, welche die Capital gegen hinlängliche Sicherheit, zusammen oder getheilt verlangen, und Consensum Eines Königl. Vormundschafts-Collegii herbey bringen werden, sich bey den Vormündern, Herrn Jagdrath Kircklein, und Herrn Prediger Gudisch melden. Stettin, den 21sten April, 1770.

Hey dem Königl. Vormundschafts-Collegio in Stettin, kommen den 22sten Julii a. c. 198 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. Kindergelder ein. Wer derselben benöthiget, und des gedachten Collegii Genehmigung zu bewürden vermag, kan dieses Geld alsdenn gleich in Empfang nehmen, welches der Pastor Arud zu Wolstin als Vormund hiedurch bekannt macht.

34. Avertissements.

Zu Polzin hat der Herr Lieutenant Wegel im Ordonnanz-Hause, 1. versiegelten Kasten, 1. Lade, 5 Stück Betten, und 2 Pletthenden, worauf er 8 Rthlr. schuldig, gelassen, und versprochen, binnen 8 Tagen die Sachen zu lösen und abzuholen, er ist aber schon über 6 Wochen weg gewesen, nicht aber seinen Aufenthalt gemeldet. Als aber der Ordonnanzwirth mit der Bezahlung nicht länger warten will; So wird durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekandt gemacht, daß, wenn der Herr Lieutenant Wegel a dato binnen 14 Tage sich nicht meldet, die verzeigten Sachen zu Rathhause gebracht, taxiret, und an den Meißbietenden verkauft werden sollen. Polzin, den 18ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst. Zu Treptow an der Tollensee verkauft Herr Joachim Bohn, einen Morgen Acker am Werderschen Wege, zwischen die Gebrüdere Bohnen, und einen Morgen am Hollereberge, nebst einem kleinen Block, endes neben an, zwischen Mstr. Gerds, und Frau Bürgermeisterin Wittlern belegen, um und für 90 Rthlr. an den Wirtelsherrn Brunert.

Es haben die nachgelassenen Erben des verstorbenen Bürgers und Töpfers Meister Müller, ihr in Stettin auf dem Rosengarten belegenes Haus verkauft; Terminus zur Vor- und Ablaffung ist auf den 7ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr für ein löbliches Französisches Gericht anberahmet, welches sub præjudicio hierdurch bekandt gemacht wird.

Da der Arrhendator Pulbrecht in willens ist, seinen ihm zugehörigen Bauerhof in Schnatow, ohnweit Gülzow, mit herrschaftlicher Einwilligung, an den Eigenthümer Lepnow zu Hans wiederum zu verkaufen, und Terminus zur Uebergabe auf den 1sten Junii c. angeordnet worden; So werden alle und jede Creditores, welche irgend ewige Ansprache an diesem Bauerhose zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, sich bey dem Syndico Kirchmann zu Camin zu melden, und daselbst ihre Forderung zu bescheinigen, wiederemals selbige zu gewärtigen haben, daß sie nach geschehener Uebergabe mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern ihnen hiernächst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Schnatow, den 14ten April, 1770.

Brod.

Brodtaxe.

	Pfund.	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	1	9	2
3 Pf. dito	1	14	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	1	26	1
6 Pf. dito	1	20	1
1 Gr. dito	3	8	1
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	27	$\frac{3}{4}$
1 Gr. dito	3	22	$1\frac{1}{2}$
2 Gr. dito	7	12	3

Fleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	5
Kalbtfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	7
1.) Gefröße vom Kalbe,			
das große		3	1
das kleine		2	6
2.) Kopf und Füße		4	1
3.) Das Geichlinge		4	1
4.) Hinterkaldaun, Nieren			
und Herz	1	1	9
5.) Eine Dohlenzunge		5	1
6.) Ein Hammelgeschling		1	7
7.) Hammelkaldaun		1	7

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

Erdmann Wendt, dessen Schiff Dorothea, von Schwienemünde mit Zucker und Wein.
 Friedrich Naas, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Piepen-Erde.
 Cornelis Johannis Lemmer, dessen Schiff die junge Hareng de Ku, von Amsterdam mit Ballast.
 Wvbrandt Jans, dessen Schiff die junge Siebe, von Amsterdam mit Ballast.
 Sietz Clases, dessen Schiff die junge Diette Obbes, von Bourdeaux mit Wein.
 Jan Jacobs de Groth, dessen Schiff die zney Geschwist r, von Delfszyl mit Ballast.
 Ede Ehlen, dessen Schiff die Frau Eydic, von Ostende mit Ballast.

Jacob Jacobs de Groth, dessen Schiff die 3 Gebrüder, von Delfszyl mit Ballast.
 Nigte Jhnen, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Stückgüther.
 Carl Rehberg, dessen Schiff die Hofnung, von Schwienemünde mit Zucker.
 Christoph Conradt, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Schwienemünde mit Wein und Zucker.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

Michel Reincke, dessen Schiff Andreas, nach Schwienemünde mit Piepen-Drhofft- und Tonnenstäbe.
 Johann Friedr. Bruckmann, dessen Schiff Eva, nach Anklam mit Material-Waaren.
 Johann Peters, dessen Schiff Emanuel, nach Anklam mit Weh- und Erahn-Waaren.
 Gottfried Riesow, dessen Schiff die Hofnung, nach Schwienemünde mit Piep- und Tonnenstäbe.
 Carl Schmiedeberg, dessen Schiff Sophia, nach Stralsund mit Brennholz.
 Christian Witte, dessen Schiff Fortuna, nach Stralsund mit Brennholz.
 Martin Tyrik, dessen Schiff Anna, nach Stralsund mit Brennholz.
 Johann Vende, dessen Schiff Anna, nach Stralsund mit Brennholz.
 Christian Plack, dessen Schiff Johannes, nach Anklam mit Ballast.
 Johann Gottschalk, dessen Schiff Dorothea, nach London, mit Piepen-Drhofft- und Tonnenstäbe.
 Peter Groth, dessen Schiff St. Johannes, nach Königsberg mit Salz und etwas Stückgüther.
 Joachim Brandenburg, dessen Schiff St. Peter, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.
 Gottfried Suer, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.
 Michel Krüger, dessen Schiff Elisabeth, nach Schwienemünde mit Piepen-Drhofft- und Tonnenstäbe.
 Jacob Mageritz, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Piepen-Drhofft- und Tonnenstäbe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

	Wispel	Scheffel
Weizen	54	18.
Roggen	53	23.
Gerste	7.	12.
Malz		
Haber	3.	12.
Erbfen	1.	8.
Buchweizen		13.
Summa	121.	14.

35. Woll

35. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 18ten bis den 25ten April, 1770.

Zu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Rais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz., der Winsp.	Hanfen, der Winsp.
Anklam	3 R.	26 R.	18 R.	11 R.	12 R.	9 R.	20 R.	18 R.	40 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R. 2 G.	36 R.	19 R.	11 R.	14 R.	10 R.	24 R.		
Beerwalde									
Bublitz	Haben	nichts	eingesandt.					44 R.	
Bütow									
Camin									
Colberg									
Cörlin	3 R. 16 G.	36 R.	21 R. 12 G.	12 R.		9 R.	26 R.		
Eßlin		32 R.	18 R.	13 R.		12 R.	18 R.		
Daber		34 R.	20 R.	15 R.		10 R.	24 R.		
Damm	Hat	nichts	eingesandt.						
Demmin		26 R.	18 R.	11 R. 12 G.		10 R.	22 R.		
Fiddichow	Hat	nichts	eingesandt.	11 R.	12 R.	10 R.	18 R.		
Frenenwalde	4 R. 16 G.	26 R.	16 R. 12 G.	12 R.	14 R. 12 G.	9 R.	19 R.	22 R.	39 R.
Garz	Hat	nichts	eingesandt.						
Gollnow		28 R.	17 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.		
Greifenberg		34 R.	20 R.	12 R.		7 R.	20 R.		
Greifenhagen	5 R.	27 R.	18 R. 12 G.	14 R. 12 G.	16 R.	10 R.	21 R.		
Gülzow									
Jakobshagen									32 R.
Jarmen									
Labes									
Lauenburg	Haben	nichts	eingesandt.						
Maffow									
Maugardten									
Neuward									
Nasewalk	4 R.	26 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	24 R.	20 R.	36 R.
Penkun	4 R. 6 G.	28 R.	19 R.	14 R.	15 R.				
Platze									
Pötlitz									
Pollnow									
Polzin	Haben	nichts	eingesandt.						
Pyritz									
Ragebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 17 G.	35 R.	19 R.	14 R.	14 R.	10 R.	18 R.	48 R.	62 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawe		36 R.	19 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.		
Stargard		28 R.	18 R.	16 R.	17 R.		18 R.		
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	4 R. 6 G.	28 R.	19 R.	14 R.	15 R.				
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Stolpe		40 R.	20 R.	14 R.					
Schwiemünde	Haben	nichts	eingesandt.						
Lempelsburg									
Treptow, V. Pomm.		24 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	18 R.		
Treptow, H. Pomm.									
Uckermünde									32 R.
Ufedom	Haben	nichts	eingesandt.						
Wangerin									
Werben									
Wollin	4 R. 8 G.	39 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.		
Zachan	Hat	nichts	eingesandt.						32 R.
Zanow		38 R.	19 R.	16 R.		11 R.	20 R.		

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.